



SGB Schweizerischer
Gewerkschaftsbund
USS Union syndicale
suisse
USS Unione sindacale
svizzera

DOK

Dokumentation

Korrespondenz Postfach
3000 Bern 23
Telefon 031/371 56 66 + 67
Telefax 031/371 08 37
E-mail info@sgb.ch
Internet www.sgb.ch
PC/CCP 30-2526-3

Nr. 72

Nötig, gerecht, finanzierbar:

**JA zu den Initiativen für ein
flexibles Rentenalter**

Inhaltsverzeichnis

Zweimal Ja zu den Initiativen für ein flexibles Rentenalter.....	2
1. Was wollen die Initiativen für ein flexibles Rentenalter?	3
2. Warum braucht es die Initiativen für ein flexibles Rentenalter?	3
3. Wir werden älter – liegt die Ruhestandsrente ab Alter 62 da nicht quer in der Landschaft?	9
4. Was ist mit denjenigen, die mit 62 noch nicht pensioniert werden wollen?	10
5. Wieviel kostet die Ruhestandsrente?	11
6. Wie soll die Ruhestandsrente finanziert werden?	14
7. Können wir uns die Ruhestandsrente überhaupt leisten?	15
8. Braucht es die Initiativen noch, wenn doch der Bundesrat in der 11. AHV- Revision ein sozial ausgestaltetes flexibles Rentenalter versprochen hat?	18
9. Haben die Initiativen für ein flexibles Rentenalter einen Einfluss auf den Arbeitsmarkt?	18
10. Gilt das flexible Rentenalter ab 62 auch für die Pensionskassen?.....	19
11. Ist die Ruhestandsrente überhaupt durchführbar?	20
12. Wie ist das Rentenalter bei unseren europäischen Nachbarn?	21

Anhänge

Zweimal JA zu den Initiativen für ein flexibles Rentenalter

Am 26. November stimmen wir über die beiden Volksinitiativen für ein flexibles Rentenalter ab. Zweimal Ja ist nötig,

- weil das Rentenalter heute zu starr ist
- weil das Rentenalter heute für viele zu hoch ist
- weil das Rentenalter den Bedürfnissen der Menschen angepasst werden muss
- weil ein flexibler Altersrücktritt nicht mehr ein Privileg der Reichen bleiben darf
- weil die schreiende Ungleichheit zwischen Reich und Arm bezüglich Krankheit, Invalidität und vorzeitigem Tod reduziert werden muss – oder anders:
- weil auch die unteren sozialen Schichten noch einen Ruhestand geniessen können sollen
- weil die 11. AHV-Revision keine befriedigende Lösung bei der Flexibilisierung des Rentenalters bringen wird
- weil die Ruhestandsrente ab 62 nicht viel kostet, aber sehr viel bringt
- weil sich die reiche Schweiz die Ruhestandsrente problemlos leisten kann
- weil die Ruhestandsrente sogar ohne Mehrkosten realisierbar ist, wenn die Ausgaben der Armee auf das Notwendige und Sinnvolle reduziert werden (Umverteilungsinitiative)
- weil auch die Wirtschaft ein flexibles Rentenalter braucht

1. Was wollen die Initiativen für ein flexibles Rentenalter?

Die beiden 1996 eingereichten Volksinitiativen „für eine Flexibilisierung der AHV“ von SKV/VSA und SGB, und „für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann“ der Grünen wollen die sogenannte **Ruhestandsrente** oder das **flexible Rentenalter** ab **Alter 62** für Frauen und Männer einführen.

Die beiden Initiativen verlangen, dass Männer und Frauen ab dem vollendeten 62. Altersjahr die volle, ungekürzte AHV-Altersrente beziehen können, wenn:

- sie keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben (also in den Ruhestand getreten sind), oder
- ihr Erwerbseinkommen geringer ist als das Anderthalbfache der Mindestrente (die Mindestrente beträgt gegenwärtig Fr. 1'005.- pro Monat, das Erwerbseinkommen muss also geringer sein als Fr. 18'090.-).

Das Alter, ab welchem der Anspruch auf eine AHV-Altersrente bedingungslos gilt, also ohne Anforderung bezüglich der Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder der Höhe des daraus erzielten Einkommens, wird von den Initiativen nicht festgelegt. Sie weisen die Regelung dieser Frage dem Gesetzgeber zu.

Die Initiativen für ein flexibles Rentenalter wollen ebenfalls eine gleitende Pensionierung ermöglichen. Bei einem Teilruhestand soll eine Teil-Altersrente bezogen werden können. So können ältere Arbeitnehmende schrittweise in Pensionierung gehen. Diese Möglichkeit besteht heute noch nicht.

Die Tatsache, dass von verschiedenen Organisationen fast gleich lautende Volksinitiativen eingereicht worden sind, beweist, dass die Forderung nach einer Ruhestandsrente ab Alter 62 ein breit abgestütztes Anliegen ist. Dieses wird von sämtlichen Arbeitnehmerorganisationen, der SP Schweiz und den Grünen getragen.

2. Warum braucht es die Initiativen für ein flexibles Rentenalter?

Weil das heutige Rentenalter zu starr ist

Heute liegt das AHV-Rentenalter bei 65 für die Männer und 62/63/64 für die Frauen¹. Ein Vorbezug² vor dem ordentlichen Rentenalter ist nur mit hohen Einbussen möglich: Pro Vorbezugsjahr beträgt die versicherungsmathematische Rentenkürzung 6,8%³. Sie gilt lebens-

¹ Bis Ende 2000 gilt für Frauen noch das Rentenalter 62. Ab dem Jahre 2001 gilt das Rentenalter 63, ab 2005 das Rentenalter 64. In seiner Botschaft zur 11. AHV-Revision will der Bundesrat das Rentenalter der Frauen neu auf 65 Jahre anheben, ab dem Jahre 2009.

² Bis Ende 2000 ist der Vorbezug nur für ein Jahr möglich und nur für Männer. Ab 2001 sind zwei Vorbezugsjahre möglich, und der Vorbezug steht auch Frauen offen (parallel zur Erhöhung der Rentenalters auf 63, dann 64 Jahre).

³ Für die Frauen gilt vorläufig noch eine im Rahmen der 10. AHV-Revision beschlossene Übergangsregelung. Bis zum Jahre 2010 werden ihre Renten bei einem Vorbezug (möglich ab Alter 62) nur um die Hälfte der

länglich. Beispiel: Bei einer Rente von Fr. 1'700.- führt ein Vorbezug um 2 Jahre zu einer Kürzung von Fr. 231.20 pro Monat oder 2'774.40 pro Jahr. Eine gleitende Pensionierung gibt es nicht.

Weil sich heute die meisten einen Vorbezug der Rente nicht leisten können

Versicherungsmathematische Kürzungen sind für die meisten ein zu hoher Preis für einen Vorbezug vor dem normalen Rentenalter. Die Kürzung kommt immer zur Anwendung, egal ob eine Person ihre Rente vorbezieht, weil sie sich das leisten kann und ihr Leben geniessen will, oder ob sie keine andere Wahl hat, weil sie zwangspensioniert, erwerbslos, ausgesteuert oder erschöpft und vermindert erwerbsfähig ist. Kein Wunder, dass von dieser Vorbezugsmöglichkeit wenig Gebrauch gemacht wird. Dazu der Bundesrat⁴: „Erste Erfahrungen mit der Vorbezugsregelung der 10. AHV-Revision zeigen, dass nur relativ wenig Männer vom Vorbezug Gebrauch machen: 1998 waren es acht Prozent des Jahrgangs. Die Vermutung liegt nahe, dass sie auf den Rentenvorbezug der AHV verzichten, weil sie häufig über eine gut ausgebaute zweite Säule verfügen, welche ihnen einen attraktiven Vorbezug ermöglicht (Überbrückungsrente). Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ist der Rentenvorbezug in der AHV auf Grund der hohen Kürzung nicht tragbar. [...] Zwar besteht heute die Möglichkeit, die vorbezugsbedingte Rentenkürzung durch Ergänzungsleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Von dieser Möglichkeit wird heute aber nur beschränkt Gebrauch gemacht. [...] Dabei dürften in erster Linie subjektive Gründe ausschlaggebend sein (Hemmschwelle, den Vorbezug zu beantragen, wenn man deshalb EL-Bezüger wird).“

Sogar der Bundesrat hat das Auseinanderklaffen von gesetzlichem Rentenalter und der Realität erkannt: „Auf der anderen Seite haben ältere Menschen oft Schwierigkeiten, sich bis zum Erreichen des Rentenalters auf dem Arbeitsmarkt zu halten, sei es, dass sie sich neuen Anforderungen nicht gewachsen fühlen oder ihnen nicht mehr gewachsen sind, sei es, dass sie Opfer von Restrukturierungsmaßnahmen werden. Wenn [...] Arbeitnehmende über 50 Jahre die Stelle verlieren, ist ihr Risiko, langzeitarbeitslos zu werden, überdurchschnittlich hoch. Das Aussteuerungsrisiko ist ebenfalls höher als bei den jüngeren Personen. Die Betroffenen laufen Gefahr, nach der Aussteuerung in der Arbeitslosenversicherung bis zum Erreichen des Rentenalters sozialhilfeabhängig zu werden, falls nicht eine finanziell genügend abgesicherte Frühpensionierung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und eigenen Ersparnissen möglich ist.“⁵

Es gibt also Glückspilze, die in einem Unternehmen mit einer sehr guten Pensionskasse, die ein tieferes reglementarisches Rentenalter anwendet, beschäftigt sind, oder deren Unternehmen sich die reihenweise Frühpensionierung selber etwas kosten lässt. Es gibt aber auch sehr viele Menschen, die dieses Glück nicht haben. Es sind oft diejenigen, die ohnehin einen schlechten Lohn und schlechte Arbeitsbedingungen haben. Sie müssen bis 65 (oder 62-64, für die Frauen) arbeiten, ohne Möglichkeit, ihren Ruhestand schon etwas früher anzutreten. Je nachdem, wo sie arbeiten, blüht ihnen aber auch Arbeitslosigkeit, oft auch Krankheit und am Schluss die Sozialhilfe. Wer gesundheitlich angeschlagen, „ausgelaugt“ ist, landet bei der Invalidenversicherung (IV). Deshalb hat die Quote der Invalidenrentenbezüger in den letzten Jahren massiv zugenommen. Damit hat die Invalidenversicherung teil-

versicherungsmathematischen Kürzung gekürzt, d.h. um 3,4% pro Vorbezugsjahr. Diese Kürzung gilt ebenfalls lebenslänglich. Zusätzlich, für Frauen und Männer, müssen bis zum ordentlichen Rentenalter noch Beiträge entrichtet werden, weil die Beitragspflicht bis zu diesem Zeitpunkt besteht.

⁴ Botschaft vom 2. Februar 2000 über die 11. AHV-Revision, BBl 2000 1865 ff.

⁵ idem

weise die Funktion der fehlenden Frühpensionierung übernommen. Das ist nicht sinnvoll. Es ist sinnvoller und einfacher, mit der Ruhestandsrente ab Alter 62 eine gute Frühpensionierung einzuführen, als eigentlich arbeitswillige Menschen zu invalidisieren.

Weil das heutige Rentenalter der Realität nicht mehr entspricht – es ist zu hoch

Das heutige hohe Rentenalter entspricht längst nicht mehr den Bedürfnissen der Menschen, noch der sozialen und wirtschaftlichen Realität. Immer mehr Menschen sind schon einige Zeit vor dem ordentlichen AHV-Alter nicht mehr erwerbstätig.

Erwerbsquote der 55 bis 64-jährigen Männer, und der 55 bis 61-jährigen Frauen (1997)

Alter	Männer, Arbeitnehmer	Männer, selbständig-erwerbstätig	Männer Total	Frauen, Arbeitnehmerinnen	Frauen, selbständig-erwerbstätig	Frauen Total
55	82	14	96	62	3	65
56	82	13	95	60	3	63
57	81	13	94	57	3	60
58	80	14	94	54	3	57
59	77	14	91	52	3	55
60	75	14	89	48	3	51
61	69	13	82	42	3	45
62	65	13	78			
63	56	13	69			
64	49	13	62			

Quelle: SAKE

Im Alter 60 sind also nur noch 3 von 4 Arbeitnehmern erwerbstätig, im Alter von 64 ist nur noch jeder zweite Arbeitnehmer erwerbstätig. Total sind im Alter 64 nur noch 2 von 3 Männern erwerbstätig. Vor der Pensionierung sind rund 24 Prozent der Männer nicht mehr erwerbstätig, ohne eine Invalidenrente zu beziehen. Auch bei den Frauen geht die Erwerbsquote sehr stark zurück: im Alter 55 sind nur noch 3 von 5 Frauen erwerbstätig, im Alter 60 weniger als 1 von 2 Frauen.

Die nicht mehr Erwerbstätigen verteilen sich hauptsächlich auf die Kategorien Invalide, Arbeitslose, Ausgesteuerte und Frühpensionierte.

Invaliditätsquote (%)

Alter	Frauen	Männer
55	6.2	7.5
56	6.5	8.2
57	6.8	8.9
58	7.2	9.8
59	7.6	10.8
60	7.9	11.8
61	8.4	13.1
62	8.8	14.4
63		15.9
64		17.6
65		19.5

Quelle: BSV

Nach dem 58. Lebensjahr ist also bereits jeder zehnte Mann invalid, kurz vor Alter 65 ist es bereits fast jeder fünfte. Auch bei den Frauen ist vor dem bisherigen Rentenalter 62 jede zwölfte IV-Rentnerin. Zwischen 1993 und 1999 ist die Zahl der BezügerInnen von IV-Renten in der Schweiz jährlich um durchschnittlich 4.3 Prozent gestiegen. Nicht nur diese Gesamtzahlen sind erschreckend, sondern auch die Verteilung zwischen den verschiedenen sozialen Schichten und den Berufsgruppen. Siehe dazu das übernächste Argument „Weil sie die schreiende Ungerechtigkeit vor Tod, Krankheit und Invalidität verringern“.

Weil das heutige Rentenalter den Bedürfnissen der Unternehmen nicht entspricht

Die Arbeitgeberorganisationen bekämpfen zwar die Initiativen für ein flexibles Rentenalter. Sie behaupten, in Kürze würden die älteren Arbeitnehmer in der Wirtschaft dringend benötigt. Die Ruhestandsrente mit 62 würde dazu führen, dass der Wirtschaft Arbeitnehmer fehlen, und sei deshalb abzulehnen. Sie fordern sogar eine Erhöhung des Rentenalters auf 66 oder 67, um die Arbeitnehmenden zu zwingen, länger zu arbeiten (statt sie mit guten Arbeitsbedingungen dazu zu motivieren!)

Viele Unternehmen „stimmen“ jedoch mit ihrem Verhalten für die Initiative, indem sie ihren MitarbeiterInnen generell eine Pensionierung vor dem AHV-Alter ermöglichen oder indem sie ihre Betriebe durch Frühpensionierungen restrukturieren. Oft gehen sie davon aus, dass ältere Arbeitnehmende den gestiegenen Anforderungen der heutigen Arbeitswelt nicht mehr gewachsen und weniger belastbar sind, oder dass sie nicht mehr in der Lage sind, der technologischen Entwicklung zu folgen. Damit folgen sie leider den gängigen Vorurteilen. Oder sie passen sich den ebenfalls gängigen extremen share-holder-value-Konzepten an, welchen den Aktionärsprofit auf Kosten von Arbeitsplätzen vergrössern wollen. In vielen Betrieben stehen, trotz dem wirtschaftlichen Aufschwung, noch solche Restrukturierungswellen bevor.

So findet man in der Chemischen Industrie praktisch keine Arbeitnehmer mehr über 60. Bei der Swisscom werden die ArbeitnehmerInnen durchschnittlich mit 58 Jahren pensioniert. Auch bei den SBB gibt es nur noch verschwindend wenig Arbeitnehmer über 60. In der Bundesverwaltung beträgt das durchschnittliche Pensionierungsalter 62,5 Jahre.

Weil sie die schreiende Ungleichheit zwischen Reich und Arm bezüglich Tod, Krankheit und Invalidität verringern

Eine kürzlich veröffentlichte Studie⁶ hat die Mortalität und Invalidität nach sozialen Klassen und Berufen sowie die Lebenserwartung von im Kanton Genf wohnhaften Männern untersucht. Dabei wurde in einer Kohortenstudie das Schicksal der in den Jahren 1970-1972 45-jährigen Männer über 20 Jahre hinweg verfolgt. Der Befund ist erschreckend und zeigt das Ausmass der schichtspezifischen Ungleichheit vor Krankheit, Alter und Tod:

- Die Wahrscheinlichkeit, zwischen 45 und 65 Jahren invalid zu werden, liegt bei Bauarbeitern bei 40%, bei den ungelernten und angelernten Arbeitern bei 25%, bei Büroangestellten bei 11.7%, im Gastgewerbe bei 22.5%. Bei den Freiberuflern und den Wissenschaftlern hingegen liegt sie nur bei 2.9%, bei Direktoren und Führungskräfte bei 5.9%. Das Risiko eines Bauarbeiters, invalid zu werden, ist also 20 mal grösser als dasjenige eines Wissenschaftlers oder eines Anwaltes, dasjenige bei Arbeitnehmenden im Gastgewerbe immer noch 10 mal höher! (s. Grafik 1 im Anhang).

⁶ Etienne Gubéran und Massimo Usel, „Mortalité prématurée et invalidité selon la profession et la classe sociale à Genève“, OCIRT Genf, März 2000

- Die Wahrscheinlichkeit, zwischen 45 und 65 Jahren zu sterben, liegt bei den Strassenarbeitern, Putzmännern und Hilfsarbeitern bei 29.2%, bei den un- und angelernten Arbeitnehmern bei 20%, bei Büroangestellten bei 16%, bei Verkäufern bei 21%. Bei den Wissenschaftlern und Lehrern hingegen liegt die Wahrscheinlichkeit nur bei 9%. Das Risiko eines vorzeitigen Todes der untersten Schicht ist also dreimal höher als dasjenige der obersten. Nur jeder dritte Vertreter der untersten Schicht erreicht überhaupt das Rentenalter (s. Grafik 2 im Anhang).
- Die Wahrscheinlichkeit für die ab dem 45. Altersjahr beobachteten Männer, mit 65 Jahren entweder invalid oder tot zu sein, beträgt bei den un- und angelernten Arbeitnehmern bei 33%, bei den Fabrikarbeitern 40%, bei den Bauarbeitern sogar bei 43%. Bei den Freiberuflern und den Wissenschaftlern beträgt diese Wahrscheinlichkeit hingegen nur 14%. Bauarbeitern haben also eine 3 mal kleinere Chance, unqualifizierte Arbeitnehmer eine 2 mal kleinere Chance, gesund das AHV-Rentenalter zu erreichen. Zwei von fünf Bauarbeitern sind vor Erreichen des Rentenalters gestorben oder invalid (s. Grafik 3 im Anhang).
- Die Lebenserwartung bei der Geburt beträgt für die un- und angelernten Arbeiter 66,2 Jahre, bei den Freiberuflern und Wissenschaftlern 70,6 Jahre, bei Direktoren, Technikern und Lehrern 69,7 Jahre. Die un- und angelernten Arbeiter haben also eine um 4 Jahre geringere Lebenserwartung als die am besten Gestellten (s. Grafik 4 im Anhang).
- Die Unterschiede sind nicht nur im Vergleich zwischen der obersten und der untersten sozialen Schicht sichtbar, sondern treten zwischen allen Schichten auf: Jedesmal, wenn man eine Stufe in der sozialen Hierarchie „hinuntersteigt“, vergrössert sich die Sterbe- und Invaliditätswahrscheinlichkeit und sinkt die Lebenserwartung.

Die Studie bezog sich zwar nur auf den Kanton Genf, hat aber für die ganze Schweiz Aussagekraft. Die statistischen Unterschiede zwischen Genf und den übrigen Kantonen bezüglich Invalidität und Mortalität sind minim.

Eine frühere Schweizer Studie von 1993⁷ hat sehr ähnliche Aussagen bezüglich der Mortalität gemacht. Alle ausländische Studien⁸ in entwickelten Ländern kommen zu den gleichen Resultaten. Diese Studien haben überdies festgestellt, dass die Mortalität der Arbeitslosen wesentlich höher liegt als diejenige der Erwerbstätigen.

Bezüglich der Frauen haben die ausländischen Studien festgestellt, dass bei den berufstätigen Frauen ähnliche schichtspezifische Unterschiede bestehen wie bei den Männern. Allerdings sind die Unterschiede etwas weniger krass als bei den Männern.

Die Schweizerische Gesundheitsbefragung⁹ stellt ebenfalls massive schichtspezifische Gesundheitsunterschiede fest und bezeichnet diese als bedenklich. Die Sozialschichtunterschiede wirken *„sich so aus, dass die 50-bis 64-jährigen Personen der unteren Sozialschichten ähnlich häufig über Gesundheitsprobleme berichten wie die über 65-jährigen der höheren Sozialschicht. Man könnte in diesem Sinne von einer vorzeitigen Alterung bei tiefer Sozialschicht sprechen. Dies korrespondiert mit den Beobachtungen, dass Personen tiefer Sozialschichten auch eine höhere Sterblichkeit aufweisen.“*

⁷ Ch. Minder, „Socio-economic factors and mortality in Switzerland“, Revue de médecine sociale et préventive, vol. 38, Birkhäuser Verlag, Basel 1993

⁸ Zusammenfassung und Literaturnachweis s. Usel/Gubéran.

⁹ „Gesundheit und Gesundheitsverhalten in der Schweiz 1997“, Bundesamt für Statistik, Bern 2000

3. Wir werden älter – liegt die Ruhestandsrente ab Alter 62 da nicht quer in der Landschaft?

Die Lebenserwartung der Bevölkerung in der Schweiz steigt. Sie beträgt gegenwärtig 81.1 Jahre bei den Frauen und 74.2 Jahre bei den Männern¹¹. 1948 betrug die Lebenserwartung eines neugeborenen Mädchens noch 70.9 Jahre, eines neugeborenen Knaben 66.4 Jahre. Die Lebenserwartung für diejenigen, die 65 Jahre alt geworden sind, hat sich in den letzten 40 Jahren ebenfalls um 3.1 Jahre für Männer und 5.7 Jahre für Frauen erhöht. Der Anstieg der Lebenserwartung ist also keine neue Entwicklung. Er hat sich in den letzten 10 Jahren sogar leicht abgeschwächt. Die höhere Lebenserwartung ist eine erfreuliche Tatsache, die dem gestiegenen Wohlstand, der besseren Hygiene und der Unfall- und Gesundheitsprävention zu verdanken ist.

Die ältere Generation ist heute im Schnitt zwar länger bei guter Gesundheit als noch vor einigen Jahrzehnten. Allerdings trifft diese allgemeine Aussage nicht auf alle zu. Es bestehen sehr grosse schichtspezifische Unterschiede (siehe dazu Kapitel 2). Die unteren Schichten, die Menschen mit der härtesten Arbeit, haben vom allgemeinen Trend zur Verlängerung der Lebenserwartung nicht profitieren können. Die heutige Regelung des Rentenalters trägt diesen Unterschieden nicht Rechnung und diskriminiert deshalb diese Menschen. Ein höheres Rentenalter als 65/64, wie bürgerliche Politikerinnen und Arbeitgeberverbände es verlangen, würde die Situation für alle diejenigen noch verschärfen, die nicht bei guter Gesundheit sind und/oder deren Lebenserwartung geringer ist. Es braucht die Ruhestandsrente ab Alter 62.

→ *Gesundheit und Lebenserwartung sind sehr ungleich verteilt. Gerade deshalb braucht es die Ruhestandsrente ab 62. Sie trägt diesen Unterschieden Rechnung.*

Mit der Lebenserwartung ist natürlich auch die durchschnittliche Dauer gestiegen, während der ein Rentner oder eine Rentnerin die AHV-Rente bezieht. Wir müssen also während der Zeit, in der wir erwerbstätig sind, für eine längere Lebensphase nach der Pensionierung vorsorgen. Das ist banal und gilt nicht nur für die AHV, sondern für alle Formen der Altersvorsorge (also auch für die zweite und die dritte Säule).

Die demographische Tatsache der höheren Lebenserwartung wird seit einigen Jahren als Schreckgespenst im Dienste einer Hetzkampagne gegen die AHV missbraucht. Die aktive Bevölkerung sei in einer nicht allzu fernen Zukunft nicht mehr in der Lage, die Belastung durch die AltersrentnerInnen zu tragen¹². Meistens wird allerdings unterschlagen, dass die Gesamtbelastung¹³ für die Aktiven, die sich aus der finanziellen Belastung durch die AltersrentnerInnen und derjenigen durch die ebenfalls wirtschaftlich nicht aktiven Kinder und Jugendlichen (= unter 20-Jährigen) zusammensetzt, heute nicht höher liegt als zu Beginn der 40-er Jahre. Selbst in den schlechtesten Szenarien bis 2050 wird diese Gesamtbelastung nur wieder das Niveau von 1900 erreichen¹⁴. Nicht allein die Betagten, sondern auch die noch nicht erwerbstätigen Kinder und Jugendlichen werden nämlich finanziell von den Erwerbstätigen getragen.

¹¹ Die tiefere Lebenserwartung von Männern ist laut dem Präventivmediziner Dr. F. Gutzwiller zu 80% durch Suizide, Verkehrsunfälle, häufigere Herz/Kreislaufproblemen und Lungenkrebs (Rauchen!) bedingt.

¹² Ausgedrückt wird das demographische Verhältnis über die Anzahl Personen im Rentenalter dividiert durch die Anzahl Personen im erwerbsfähigen Alter.

¹³ Gesamtquotient = Altersquotient plus Jugendquotient

¹⁴ s. Graphik auf S. 118 des Berichts „Bevölkerung und Gesellschaft im Wandel, Bericht zur demographischen Lage der Schweiz“, Bundesamt für Statistik, Bern 1996

Es gibt keinen zwingenden Zusammenhang zwischen steigender Lebenserwartung und der Finanzierbarkeit des Rentenalters. Denn die Anzahl RentnerInnen resp. der Altersquotient sind nicht der einzige ausschlaggebende Faktor für das finanzielle Gleichgewicht der AHV. Das Wirtschaftswachstum ist ein mindestens ebenso wichtiger Faktor, wie folgende Fakten beweisen:

- In 50 Jahren konnten die AHV- Leistungen verfünfundzwanzigfach¹⁵ werden. Der Beitragssatz musste in dieser Zeit aber nur verdoppelt werden.
- Der Beitragssatz ist in den letzten 25 Jahren unverändert geblieben¹⁶. Die Anzahl RentnerInnen, die die durch diesen Beitragssatz finanzierte AHV-Leistungen beziehen, ist in dem gleichen Zeitraum aber um 45% angestiegen (von 900'000 auf 1.3 Mio.). Die AHV kam erst dann in rote Zahlen, als die Lohnmasse infolge der Wirtschaftslage stagnierte. Seit es der Wirtschaft wieder besser geht, verbessern sich auch die Einnahmen der AHV.

Die reiche Schweiz hatte bisher die Mittel, um die mit der demographischen Entwicklung verbundenen Kosten zu bezahlen. Bis vor kurzem herrschte die Meinung vor, dass die Betagten eine längere Phase eines finanziell gesicherten Ruhestandes auch verdient hätten. Die Schweiz kann sich das als reichstes Land der Welt auch in Zukunft leisten, da die finanzielle Zusatzbelastung bei normaler Wirtschaftsentwicklung in einem tragbaren Rahmen liegt. Die Tatsache der höheren Lebenserwartung ist also kein Argument gegen die Ruhestandsrente.

→ Die Ruhestandsrente ist trotz der höheren Lebenserwartung gerechtfertigt und nötig. Die Schweiz kann beides wirtschaftlich verkraften.

4. Was ist mit denjenigen, die mit 62 noch nicht pensioniert werden wollen?

Die Ruhestandsrente ist nicht mit einer allgemeinen Senkung des Rentenalters gleichzusetzen. Die Initiativen für ein flexibles Rentenalter verlangen nicht das Rentenalter 62, sondern wollen allen Frauen und Männern die Möglichkeit eines Rentenbezuges ab Alter 62 geben – unter der Voraussetzung, dass diese ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder nur einem geringen Erwerb nachgehen. Die Initiativen zwingen niemanden, mit Alter 62, 63 oder 64 in Pension zu gehen. Aus welchen Gründen auch immer eine Person nach 62 weiter arbeiten möchte - die Initiativen lassen ihr diese Wahl. Wer eine interessante Arbeit und gute Arbeitsbedingungen hat, wer motiviert ist, sich nützlich fühlt, und wer aus der Erwerbstätigkeit ein hohes Einkommen erzielt, wird normalerweise über das Alter 62 hinaus erwerbstätig bleiben wollen, die AHV-Rente erst später beziehen, und bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit AHV-Beiträge zahlen. Dadurch verstärken die Initiativen die Solidarität zwischen denjenigen, die mit ihrer Arbeit zufrieden und bei guter Gesundheit sind, und denjenigen, die schlecht bezahlt oder erwerbslos sind, die monotone, ermüdende, gesundheitsschädigende Arbeiten ausführen.

¹⁵ In absoluten Zahlen

¹⁶ 1999 kam noch ein zusätzliches MWSt-Prozent hinzu. Davon gelangen allerdings nur 83% in die AHV, der Rest geht in die Bundeskasse.

→ Die Initiativen für ein flexibles Rentenalter zwingen niemanden, vorzeitig in Pension zu gehen.

Wer über das Alter 62 und über das heutige Rentenalter 65 weiterarbeiten will, soll dies auch tun können. Für diese Personen darf das bedingungslose Rentenalter auch höher als 65 angesetzt werden. Es ist nicht sinnvoll, dass sie ab Alter 65 ihren Lohn plus die AHV-Rente erhalten, weil sie die AHV-Rente, die als Ersatz des Erwerbseinkommens dient, gar noch nicht benötigen. Wird die Ruhestandsrente ab Alter 62 eingeführt, dann kann das bedingungslose Rentenalter auch höher liegen, z. B. bei 67 oder 68¹⁷. Der Tatsache, dass manche Menschen einen schrittweisen Übertritt in den Ruhestand einem abrupten Wechsel vorziehen, kann mit einer Teilrente bei einem Teilruhestand begegnet werden. Härtefälle wird es keine geben, denn bei einem geringen Erwerbseinkommen (gegenwärtig Fr. 18'090) wird auch ohne Ruhestand ein Anspruch auf die AHV-Rente geschaffen.

→ Wer mit über 65 Jahren noch weiterarbeiten kann und will, soll keine AHV-Rente erhalten.

5. Wieviel kostet die Ruhestandsrente?

Die Einführung der Ruhestandsrente ab Alter 62 führt zu Mehrkosten in der AHV, aber auch zu Einsparungen (Minderausgaben) bei anderen Sozialversicherungen.

Eine genaue Berechnung der Kosten ist nicht möglich. Diese hängen nämlich davon ab, wieviele Menschen in einem bestimmten Alter (62, 63, 64, 65...) in den Ruhestand treten und die Ruhestandsrente beziehen werden. Da die Ruhestandsrente gemäss den Initiativen für ein flexibles Rentenalter keine andere Voraussetzung für die Rente ab 62 als die Aufgabe der Erwerbstätigkeit resp. ein sehr niedriges Erwerbseinkommen stellt, haben die einzelnen anspruchsberechtigten Personen einen Entscheidungsspielraum. Die Kosten hängen also von einer Summe individueller Entscheide ab. Der/die Einzelne wird vor allem aufgrund seiner/ihrer Einkommens- und Vermögenssituation, des Gesundheitszustandes, der beruflichen Situation (interessanter oder uninteressanter Arbeitsplatz) und der beruflichen Perspektiven entscheiden. Da es keine Erfahrungswerte gibt, können nur Mutmassungen und Annahmen gemacht werden. Mit Blick auf Erfahrungen im Ausland geht der Bundesrat von folgenden Bezugsquoten aus:

Bezugsquoten gemäss Annahmen des Bundesrates

Alter	Männer in Prozenten	Frauen in Prozenten
62	30	75
63	50	80
64	70	85

Der Bundesrat nimmt also an, dass 30 Prozent der 62-jährigen Männer und 75 Prozent der 62-jährigen Frauen die Ruhestandsrente beziehen werden, usw.

¹⁷ Im Gegensatz zu heute soll es bei einem späteren Bezug der AHV-Rente keine versicherungsmathematische Verbesserung mehr geben. Heute führt nämlich ein Bezug zu einem späteren Zeitpunkt als dem ordentlichen Alter zu einer Rentenverbesserung, ein Aufschub wird also quasi finanziell belohnt.

Die Kostenschätzungen des Bundesrates basieren auf diesen angenommenen Bezugsquoten sowie auf Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung (Lohn- und Preisentwicklung, Arbeitsmarkt etc.). Weiter gehen sie davon aus, dass das bedingungslose Rentenalter bei 65 Jahren für Frauen und Männer liegen wird. Aufgrund all dieser Annahmen schätzt der Bundesrat die finanziellen Auswirkungen auf die vier Sozialversicherungen AHV, IV, EL und ALV folgendermassen:

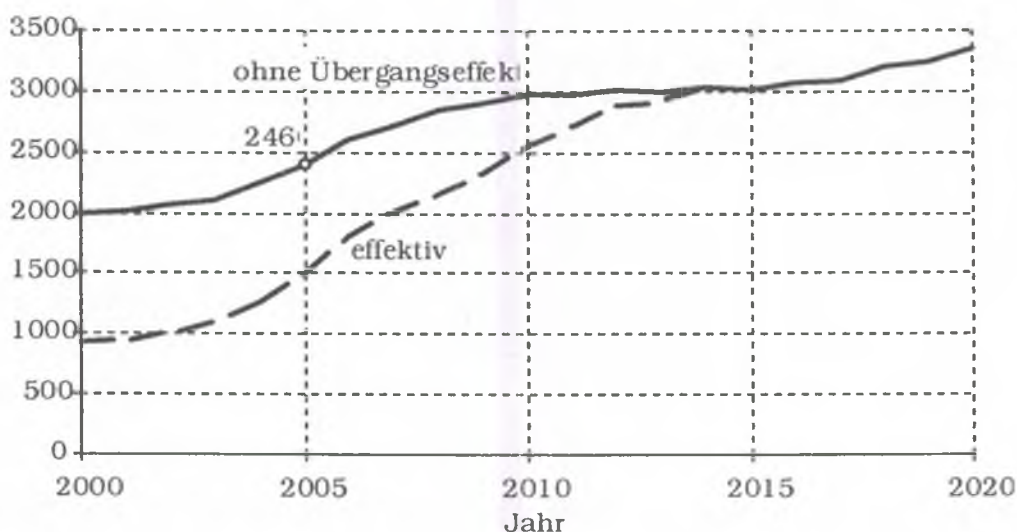
Kostenschätzung in AHV/IV/EL/ALV bei bedingungslosem Rentenalter 65/65, gemäss Annahmen des Bundesrates (in Millionen Franken)

Bereich	Mehr- (+) bzw. Minderausgaben	Beitragsausfall	Total	Belastung der Versicherung	Öffentliche Hand
AHV	+ 2095	365	2460	2041	419
IV	- 550	60	- 490	- 215	- 275
EL	+ 13		+ 13		13
ALV	- 475	110	- 365	- 341	- 24
AHV+IV+EL+ALV	+ 1083	535	1618	1485	133

Soweit den Mehrkosten in der AHV durch die Ruhestandsrente Einsparungen in den jeweils anderen Sozialversicherungen gegenüberstehen, werden die Beitragszahlenden nicht zusätzlich belastet. Einsparungen bei der IV werden sich z.B. in einer späteren oder niedrigeren Erhöhung der Beiträge an die IV niederschlagen. Es liegt dann am Gesetzgeber, für einen finanziellen Ausgleich unter den verschiedenen Sozialversicherungen zu sorgen.

Bis 2015 werden die Kosten in der AHV infolge der Übergangszeiten der 10. AHV-Revision erheblich niedriger ausfallen, nämlich um ca. 1 Mrd. pro Jahr, insgesamt um ca. 7-8 Mrd. niedriger. In den nächsten 15 Jahren wird die Ruhestandsrente also deutlich billiger sein als 1,6 Mrd.

Effektive Kosten der Ruhestandsrente 62–65 in der AHV in der Übergangszeit



Quelle: Botschaft vom 15. Dezember 1997

Weitere Einsparungen in anderen Bereichen

Die Kostenschätzung des Bundesrates vernachlässigt diverse andere Einsparungen in anderen Sozialversicherungen. So fallen z.B. Einsparungen an in der Unfallversicherung und bei Krankentaggeldern, die nur schwer bezifferbar sind. Auch zu den Minderausgaben in **Sozialhilfe** gibt es keine genauen Zahlen. Man weiss, dass aus Scham nur ein kleiner Teil der erwerbslosen, ausgesteuerten älteren Arbeitnehmenden vor dem AHV-Alter Sozialhilfe in Anspruch nimmt. Viele andere versuchen, mit Hilfe ihrer Familie über die Runden zu kommen. Die eingesparten Sozialhilfeleistungen dürften deshalb nur etwa bei Fr. 50 Mio. liegen¹⁸.

Wird das **bedingungslose Rentenalter**¹⁹ nicht bei 65/65 angesetzt, sondern höher, dann reduzieren sich die Kosten. Legt man es beispielsweise auf 67 Jahre fest, dann verringern sich gemäss Bundesrat²⁰ die Bruttokosten in der AHV um 340 Millionen Franken und in AHV/IV/EL/ALV beträgt der Mehraufwand noch 1'260 Millionen.

Schliesslich sind beträchtliche Einsparungen in der **überobligatorischen beruflichen** Vorsorge zu erwarten. Pensionskassen mit einem tieferen reglementarischen Rentenalter zahlen meistens eine Überbrückungsrente aus bis zum AHV-Alter. Diese Überbrückungsrenten sind in der Regel so hoch wie die AHV-Rente, auf welche die frühpensionierte Person bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters Anspruch hat. Sie ersetzen also die fehlende AHV-Rente, solange noch kein Anspruch auf diese besteht. Sie entfallen, sobald die frühpensionierten Personen das AHV-Alter erreichen. Mit der Einführung der Ruhestandsrente ab Alter 62 werden in solchen Pensionskassen die Kosten für die Überbrückungsrenten entfallen. In Restrukturierungsfällen werden diese Übergangsleistungen manchmal vom Unternehmen finanziert, weil dieses aus sozialen und/oder Imagegründen lieber Frühpensionierungen als Entlassungen vornimmt. Es gibt keine offiziellen Zahlen zu den heutigen Kosten für Überbrückungsrenten. Nach unseren eigenen Schätzungen sind mit der Einführung der Ruhestandsrente Einsparungen von ca. 300 Millionen Franken bei den Überbrückungsrenten möglich²¹.

Kostenschätzung unter Einbezug von Einsparungen bei der Sozialhilfe und in der BV, bei bedingungslosem Rentenalter 67/67, in Millionen Franken

AHV/IV/EL/ALV	1'260
Sozialhilfe	- 50
Berufliche Vorsorge	- 300
Nettokosten total	910

→ *Die Kosten der Ruhestandsrente sind vernünftig und wirtschaftlich für die reiche Schweiz tragbar. Die Ruhestandsrente bietet ein gutes Preis-Leistungsverhältnis. Sie ist uns diese Kosten wert. Auch das heutige hohe und starre Rentenalter ist nicht gratis, sondern verursacht soziale und volkswirtschaftliche Kosten!*

¹⁸ Quelle: eigene Schätzung

¹⁹ Das ist das Alter, ab welchem die AHV-Altersrente ohne Voraussetzung der Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder ohne Erwerbseinkommengrenze bezogen werden kann. Siehe dazu auch Kapitel 4.

²⁰ Ziffer 318 der Botschaft zu den Initiativen.

²¹ An und für sich wäre es sinnvoll, dass diejenigen Unternehmen, die sich das leisten können, diese Kosten auch weiterhin tragen. Jede andere Form von flexiblem Rentenalter als die reine Ruhestandsrente schliesst aber, aufgrund restriktiver und damit irgendwie willkürlicher Kriterien, auch immer wieder bestimmte Personengruppen von der Frühpensionierung aus. Angesichts der Vorteile der Ruhestandsrente ist der Nachteil der eigentlich unerwünschten Entlastung dieser Unternehmen in Kauf zu nehmen.

6. Wie soll die Ruhestandsrente finanziert werden?

Die Einführung der Ruhestandsrente führt zu einem etwas höheren Finanzbedarf in der AHV. Es gibt mehrere Möglichkeiten oder eine Kombination von Möglichkeiten, um die Ruhestandsrente zu finanzieren. Eine seriöse Finanzierung setzt voraus, dass die Finanzierungsgrundsätze für Sozialversicherungen beachtet werden²². Unter Beachtung dieser Grundsätze kommen in erster Linie Lohnprozente oder zweckgebundene Mehrwertsteuerprozente in Frage²³.

Die Einsparungen in der IV und der ALV betreffen Sozialversicherungszweige, die zur Hauptsache aus Lohnprozenten finanziert werden, die ja auch in der AHV die wichtigste Finanzierungsquelle ist. Die Beitragszahlenden sind in diesen drei Sozialversicherungen grösstenteils die gleichen. Sie profitieren als IV- oder ALV-Beitragszahlende von der Entlastung dieser Sozialwerke durch die AHV. Soweit den Mehrkosten in der AHV durch die Ruhestandsrente Einsparungen in den jeweils anderen Sozialversicherungen gegenüberstehen, werden die Beitragszahlenden nicht zusätzlich belastet. Einsparungen bei der IV werden sich z.B. in einer späteren oder niedrigeren Erhöhung der Beiträge an die IV niederschlagen. Es liegt dann am Gesetzgeber, für einen finanziellen Ausgleich unter den verschiedenen Sozialversicherungen zu sorgen.

→ Die Ruhestandsrente kostet nach dem Einführungsstadium²⁴ in der AHV allein 0,94 MWSt-Prozente²⁵ oder 0,85 Lohnprozente,

→ in den Sozialversicherungen AHV/IV/EL/ALV zusammen 0,69 MWSt-Prozente oder 0,6 Lohnprozente,

→ unter Berücksichtigung der Mehrkosten für die öffentliche Hand 0,75 MWSt-Prozente oder 0,68 Lohnprozente.

→ Bei bedingungslosem Rentenalter 67/67 und unter Einbezug der Einsparungen in der beruflichen Vorsorge und in der Sozialhilfe kostet sie noch 0,42 MWSt-Prozente oder 0,38 Lohnprozente²⁶.

→ Berücksichtigt man den Umstand, dass der Ertrag eines MWSt- resp. eines Lohnprozentes zum Zeitpunkt der Einführung der Ruhestandsrente höher sein wird, fallen die Kosten ausgedrückt in MWSt- oder Lohnprozenten noch tiefer aus. Der Bundesrat rechnet in der Botschaft mit einem Ertrag von 2,3 Mrd. für ein Mehrwertsteuerprozent²⁷.

Eine weitere mögliche Quelle ist das für die Devisenreserven nicht mehr benötigte Nationalbankgold. Zur Zeit verkauft die Nationalbank ihre Goldreserven, die sie nicht mehr als Reserve benötigt. Der Wert beträgt 17 bis 20 Mrd. Franken. Davon sind gemäss Bundesrat

²² Die Kriterien sind: Ergiebigkeit der Beiträge resp. breite Bemessungsgrundlage; die Bemessungsgrundlage muss regelmässig und möglichst gleichmässig wie die Ausgaben wachsen; Belastung der Versicherten gemäss ihrer Leistungsfähigkeit.

²³ Die Initiativen selbst enthalten keine Angaben zur Finanzierung. Die rechtlichen Vorschriften zur Einheit der Materie bei Volksinitiativen erlauben es nicht, in der gleichen Initiative eine neue Leistung und deren Finanzierung festzulegen.

²⁴ In der Anfangsphase sind die Kosten in der AHV sehr viel niedriger, s. Erklärung und Grafik in Kapitel 5

²⁵ Berechnet mit dem Ertrag von MWSt- u. Lohnprozenten im Jahr 2000, gemäss Angaben der Eidg. Steuerverwaltung: 1 MWSt-Prozent ergibt 2,160 Milliarden, 1 Lohnprozent ergibt 2,377 Milliarden.

²⁶ Annahmen: 1 MWSt-Prozent = 2,1 Milliarden Franken. 1 Lohnprozent = 2,26 Milliarden Franken.

²⁷ s. Botschaft Ziffer 311

7 Mrd. für die Solidaritätsstiftung reserviert. Wird der Rest in den AHV-Fonds gelegt, dann resultieren daraus jährliche Einnahmen von ca. 400 Mio. Franken. Ein Teil der Mehrkosten der AHV durch die Ruhestandsreserve kann also durch dieses Nationalbankgold finanziert werden.

→ Die Ruhestandsrente kann teilweise durch die nicht mehr benötigten Goldreserven in den AHV-Fonds finanziert werden.

Die Ruhestandsrente kann auch ganz oder teilweise durch den Verzicht auf überflüssige Ausgaben finanziert werden. Ein Beispiel für solche überflüssige Ausgaben ist der Armeehaushalt. (s. Kapitel 7).

→ Die Ruhestandsrente kann auch durch Einsparungen bei den Armeeaussgaben finanziert werden.

7. Können wir uns die Ruhestandsrente überhaupt leisten?

Heute verursacht das Fehlen eines sozial ausgestalteten flexiblen Rentenalters auch Kosten. Müssen ältere Arbeitnehmende aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, dann wird ein Teil dieser Kosten der Allgemeinheit aufgebürdet (IV, ALV, Sozialhilfe). Diese Kosten würden in Zukunft in der AHV anfallen. Das sind also gegenüber heute keine zusätzlichen Kosten. Auch freiwillige Frühpensionierungen sind nicht gratis: die Kosten werden von einem Versichertenkollektiv (Pensionskasse, Krankentaggeldversicherung) und/oder von Arbeitgebern, und damit letztlich von den KonsumentInnen und Arbeitnehmenden, getragen.

Die Kosten der Ruhestandsrente mögen auf den ersten Blick hoch erscheinen. Wie die folgenden Vergleiche zeigen, kann sich die Schweiz die Ruhestandsrente aber problemlos leisten:

- Der Bundesrat will den Reichen Steuergeschenke im Umfang von 1,4 Mrd. Franken pro Jahr machen (Stempelsteuer, Wohneigentumsförderung, Steuererleichterungen für reiche Ehepaare). Würde er dieses Geld stattdessen in die AHV stecken, wäre die Ruhestandsrente bezahlt. Ohne Lohnprozentenerhöhung oder Mehrwertsteuererhöhung. Pikanterweise hat der Bundesrat diese Steuergeschenk-Absichten nur wenige Wochen nach der Botschaft zur 11. AHV-Revision verkündet – bei der er massiv Leistungen senken und kein anständiges flexibles Rentenalter will.
- Die Wirtschaftsbosse wollen Steuersenkungen von vier bis sechs Milliarden Franken pro Jahr durchsetzen (Pressekonferenz des Vororts von April 2000). Die gleichen Wirtschaftsbosse wollen der Bevölkerung apokalyptische Szenarien bei der Finanzierung der AVH aufbinden. Steuerausfälle von vier bis sechs Mrd. soll sich die Schweiz aber offenbar ohne weiteres leisten können. Dann kann sie sich allerdings auch die Ruhestandsrente ab 62 leisten. Mit den von den Wirtschaftsbossen geforderten Steuersenkungen könnte die Ruhestandsrente gleich mehrfach bezahlt werden. Ohne Lohnprozentenerhöhung oder Mehrwertsteuererhöhung.

- Im Jahre 2000²⁸ betragen die Betriebsausgaben der Armee 2,6 Mrd. und die Rüstungsausgaben 1,7 Mrd. Die Gesamtausgaben des Bundes für die Armee betragen 5 Mrd. Dazu kommen allerdings noch zahlreiche andere Ausgaben hinzu. Durch die Umverteilungs-Initiative²⁹, die ebenfalls am 26. November 2000 zur Abstimmung gelangt, würden die Ausgaben für die Landesverteidigung schrittweise³⁰ auf jährlich 3,1 Mrd. Franken abgebaut und so allein im Bundeshaushalt ein jährlich wiederkehrender Betrag von 1,8 Mrd. Franken freigesetzt, der für neue Zwecke zur Verfügung steht. Davon muss laut der Umverteilungs-Initiative ein Drittel für die internationale Friedenspolitik eingesetzt werden. Es verbleiben also noch Einsparungen von 1,2 Mrd. Franken beim Bundeshaushalt. Zusätzlich fallen bei der Erwerbsersatzordnung jährlich weitere rund 700 Millionen Franken Einsparungen an, und bei der (steuerfinanzierten) Militärversicherung weitere 200 Mio. Franken. Hinzu kommt bei den Kantonen und den Gemeinden eine Entlastung der öffentlichen Haushalte um weitere 400 Mio. Franken. Allein beim Bund und den Sozialversicherungen können also 2,1 Mrd. Franken eingespart werden. Das ist mehr als genug, um die Ruhestandsrente zu finanzieren. Ohne Lohnprozentenerhöhung oder Mehrwertsteuererhöhung.
- Vor kurzem hat das Parlament im Rüstungsprogramm 2000 Schützenpanzer für 990 Mio. Franken bewilligt. Das übersteigt die Nettokosten der Initiative.

→ *Wir können uns die Ruhestandsrente gemäss den Initiativen für ein flexibles Rentenalter problemlos leisten. Die AHV-Ruhestandsrente ist sogar gratis realisierbar, also ohne Mehrausgaben, wenn auf unnötige Ausgaben verzichtet wird, z.B. indem die überdimensionierte Armee auf ein sinnvolles Niveau reduziert wird. Wenn die Schweiz zugunsten der Reichsten jährlich mir nichts dir nichts auf 4 bis 6 Milliarden Franken Steuern verzichten können soll, dann kann sie sich auch die Ruhestandsrente leisten.*

In 50 Jahren konnten die AHV- Leistungen mit 25 multipliziert³¹ werden, obwohl der Beitragssatz innert dieser Zeit nur verdoppelt worden ist. Seit 25 Jahren ist der Beitragssatz nicht mehr gestiegen³², obwohl die Anzahl RentnerInnen innert des gleichen Zeitraums um 45% angestiegen ist (von 900'000 auf 1.3 Mio.).

→ *Die AHV ist eine beispiellose Erfolgsgeschichte. Ihre Finanzierung über das Umlageverfahren ist kein Auslaufmodell, sondern eine hoch effiziente Finanzierungsart.*

Trotzdem geben sich seit Jahren sich bürgerliche PolitikerInnen, Arbeitgeber und die Privatassekuranz grosse Mühe, den Kollaps der AHV herbeizureden. Sie tun dies, weil sie weniger Solidaritätsleistungen der Reichen wollen. Sie tun dies solange, bis eine Mehrheit verunsichert ist, bis die heutigen RentnerInnen ihre Rente bedroht glauben, bis die Stimmbewölkerung aus Angst einschneidenden Abbau-Massnahmen zustimmt. Doch der AHV geht es gar nicht schlecht³³. Die AHV wird zur Hauptsache durch Beiträge der Versicherten finanziert. In der Krise der 90-er Jahre hat die Lohnmasse stagniert, was sich auf die Beiträge

²⁸ Gemäss VBS-Voranschlag 2000

²⁹ Eidg. Volksinitiative „Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung – für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze“

³⁰ In einem Rhythmus, der ähnlich verläuft wie die nur allmählich ansteigenden Kosten der Ruhestandsrente.

³¹ In absoluten Zahlen

³² 1999 kam noch ein zusätzliches MWSSt-Prozent hinzu. Davon gelangen allerdings nur 83% in die AHV, der Rest geht in die Bundeskasse.

³³ Weitere Angaben zur AHV-Finanzierung: SGB-Dok. Nr. 73 und Nr. 24, Positionspapier der SP Schweiz zur 11. AHV-Revision, April 2000, www.sp-ps.ch, sowie Rudolf Rechsteiner, „Sozialstaat Schweiz am Ende?“ Unionsverlag 1998

ausgewirkt und zu Defiziten geführt hat. Im Jahre 2000 wird die AHV aber infolge des Wirtschaftsaufschwunges bereits wieder schwarze Zahlen schreiben³⁴. Die Zukunftsprognosen beruhen immer auf Annahmen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung. Diejenigen des Bundesrates gehen von einer abnehmenden Beschäftigung aus, sozusagen von einer Dauerkrise. Das ist eine ziemlich unwahrscheinliche Annahme. Die Schweiz befindet sich im Zentrum einer EU, die für die nächsten Jahrzehnte ein durchschnittliches Wachstum von mehr als 2% erwartet. In diesem Umfeld ist es undenkbar, dass sich die Schweiz ab dem Jahr 2005 in einer Dauerkrise mit rückläufiger Beschäftigung befindet. Wenn die Schweizerische Wirtschaft nur schon ein Wirtschaftswachstum von jährlich 2% anstreben würde, müsste die Beschäftigung jährlich um 1% zunehmen. Wir gehen von einem sehr vorsichtigen, „mittleren“ Szenario aus, in dem die Beschäftigung jährlich um 0.5% zunimmt. In diesem Szenario ist rund alle 10 Jahre (bis 2030) mit einem zusätzlichen Lohnprozent für die AHV zu rechnen.

Zusätzliche Lohnprozente, um das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu erhalten

	2001-2010	2010-2020	2020-2030
Szenarien Bundesrat, (abnehmende Beschäftigung ab 2005) von uns berechnet³⁵	1.27	1.65	2.11
0.5% jährlich Wachstum der Beschäftigung	0.92	0.90	0.73
1% jährlich Wachstum der Beschäftigung	0.47	0.38	0.18

Die Berechnungen mit unserem „mittleren“ Szenario zeigen, dass die AHV nur geringe Finanzierungsprobleme kennt. Wenn wir die nötigen Erhöhungen der Beitragssätze mit der Entwicklung in den letzten 10 Jahren vergleichen, stellen wir beispielsweise fest, dass die Erhöhung der Beiträge an die Krankenversicherungen der letzten 10 Jahre genügen würden, um die AHV für die nächsten 40 Jahre zu finanzieren. Die Beitragssatzerhöhungen an die Arbeitslosenversicherung würden für die nächsten 25 Jahre genügen. Das zeigt, dass mit einer Politik, welche die Arbeitslosigkeit bekämpft und das Kostenwachstum im Gesundheitswesen dämpft, mehr zu erreichen ist als mit einer unbegründeten Panikmache um die AHV-Finzen.

Notabene: Die obigen Zahlen sind aufgrund der heutigen Leistungen berechnet, d.h. mit Rentenalter 65/64, der heutigen Witwenrente und dem 2-jährigen Rentenanpassungsrhythmus, also ohne die Abbaumassnahmen, die der Bundesrat uns zumuten will und die wir ablehnen. Würden wir wie der Bundesrat ohne diese heutigen Leistungen rechnen, wäre die Differenz zu den Schreckensszenarien des Bundesrates noch grösser.

→ Die AHV wird auch in Zukunft finanzierbar sein.

³⁴ Aufgrund der Erhebungsweise sind der AHV im Jahre 1999 nicht alle ihr für dieses Jahr zustehenden Erträge aus dem zusätzlichen MWSt-Prozent zugeflossen. Wären alle Erträge für 1999 auch 1999 verbucht worden, dann hätte die AHV bereits 1999 kein Defizit mehr gehabt. Hätte sie dem Bund nicht noch 17% der Erträge abgeben müssen, dann hätte sie sogar einen Überschuss aufzuweisen gehabt.

³⁵ Eigene Berechnungen der Beiträge, basierend auf Annahmen des Bundesrates

8. Braucht es die Initiativen noch, wenn doch der Bundesrat in der 11. AHV-Revision ein sozial ausgestaltetes flexibles Rentenalter versprochen hat?

Bei der 10. AHV-Revision hat man uns eine soziale Flexibilisierung des Rentenalters in der 11. AHV-Revision in Aussicht gestellt. Einen Monat vor der Volksabstimmung über die Auffanginitiativen vom September 1998 ist dieses Versprechen feierlich wiederholt worden - der Bundesrat hat damit die Auffanginitiative gebodigt. Doch das war ein leeres Versprechen - nach dieser Abstimmung tönte es nämlich plötzlich ganz anders. Nun will der Bundesrat nur eine ganz mickrige Flexibilisierung, die die Bezeichnung „sozial“ nicht verdient. Diejenigen Personen, die am meisten darauf angewiesen sind, hätten nichts davon. Denn die vorbezogenen Renten würden lebenslänglich gekürzt, abgestuft nach Anzahl Vorbezugsjahren und dem massgebenden Jahreseinkommen. Der Vorschlag des Bundesrates ist bewusst als Abschreckung gedacht, und trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen überhaupt nicht Rechnung: Gekürzt wird jede Rente, ohne Rücksicht auf die Gründe, welche eine Person zu einem Vorbezug der Rente vor Alter 65/65 führen oder zwingen.

Die Kürzungssätze sind so hoch, dass sich die meisten Normalverdienenden einen Vorbezug weiterhin nicht leisten könnten – geschweige denn die Kleinverdienenden (s. Anhang). Auch ihre Pensionskassen-Rente würde ja gekürzt – falls sie überhaupt eine haben. Zudem wären die meisten Frauen von dieser Flexibilisierung ausgeschlossen, weil ihre Einkommen kleiner sind als diejenigen der Männer (s. Anhang) und weil sie infolge des Koordinationsabzuges keine oder nur sehr geringe Renten der beruflichen Vorsorge haben. Dies, obwohl gerade sie nach den Vorstellungen des Bundesrates diese Flexibilisierung finanzieren sollten, durch die Erhöhung ihres normalen Rentenalters (dieser Vorbezug würde gemäss Bundesrat genau die 400 Mio. Franken kosten, welche durch die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65/65 eingespart würden)! Wer hingegen gut verdient und eine gute überobligatorische Pensionskasse hat, ist auf eine Abfederung schon heute gar nicht angewiesen. Anders gesagt: Die Frauen müssten die Geschenke für die Reichen finanzieren! Nicht für die Gutverdienenden braucht es aber eine gute Flexibilisierung, sondern für alle anderen, für die „Pensionierten ohne Pension“.

→ *Von der 11. AHV-Revision ist beim flexiblen Rentenalter wenig zu erwarten. Bundesrat und bürgerliche Parteien wollen nur dann ein flexibles Rentenalter, wenn dieses nichts kostet. Damit bliebe es aber ein Privileg der Gutverdienenden.*

9. Haben die Initiativen für ein flexibles Rentenalter einen Einfluss auf den Arbeitsmarkt?

Ja. Gemäss den Annahmen des Bundesrates zu den Bezugsquoten werden zahlreiche Personen die Ruhestandsrente beantragen: über 10'000 Männer und ca. 27'000 Frauen mit Alter 62, ca. 17'000 Männer und ca. 28'000 Frauen mit 63, ca. 23'800 Männer und 30'000 Frauen mit Alter 64. Das sind über 100'000 Personen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht ganz alle diese Personen an ihren Arbeitsplätzen ersetzt werden. Bei der Pensionierung eines Arbeitnehmers werden teils Arbeitsplätze definitiv wegrationiert. In allen anderen Fällen aber wird die pensionierte Person durch eine andere Person ersetzt werden. Es werden also bisher besetzte Stellen frei. Jüngere können

nachrücken. Das Arbeitsplatzangebot erhöht sich. Ein Teil dieser Stellen wird durch vorher arbeitslose Personen besetzt werden. Deshalb rechnet der Bundesrat ja auch mit Einsparungen von ca. 475 Mio. Franken pro Jahr in der Arbeitslosenversicherung. Selbst wenn man davon ausgeht, dass insgesamt nur jede zweite freiwerdende Stelle wiederbesetzt wird, werden immer noch zahlreiche Stellen frei. Die Anzahl lässt sich nicht genau vorhersagen. Sie hängt stark von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Beschäftigungsentwicklung ab.

→ Die Initiativen für ein flexibles Rentenalter machen zahlreiche Stellen für jüngere frei und haben eine positive Auswirkung auf den Arbeitsmarkt.

10. Gilt das flexible Rentenalter ab 62 auch für die Pensionskassen?

Nein. Die beiden Initiativen für ein flexibles Rentenalter betreffen nur die AHV. Die berufliche Vorsorge, auch 2. Säule genannt, funktioniert nach dem Kapitaldeckungsverfahren, im Gegensatz zur AHV, welche nach dem Umlageverfahren aufgebaut ist. Das Kapital muss über Jahrzehnte hinweg geäufnet werden. Zusammen mit den Zinsen und Zinseszinsen ergibt sich ein Alterskapital, das zur Zahlung der Renten dient. Das heutige gesetzliche oder BVG-Obligatorium, das im Minimum von allen Pensionskassen gewährleistet werden muss, geht von einem Alterssparprozess von 40 Jahren (Männer) resp. 37 Jahren (Frauen³⁶) aus. Wird die Sparphase verkürzt, dann sind das Alterskapital und die Altersleistungen erheblich tiefer als bei der vollen Sparphase. Eine Pensionierung vor Alter 65 ist deshalb bei solchen Pensionskassen stets auch mit einer Rentenkürzung verbunden³⁷. Deshalb könnte auch mit einer Volksinitiative, welche in der Beruflichen Vorsorge das Rentenalter 62 vorschreiben würde, nicht erzwungen werden, dass die Pensionskassen bei Alter 62, 63, oder 64 die gleichen Leistungen wie heute bei Alter 65 erbringen müssen – es sei denn, eine solche Volksinitiative schreibe gleichzeitig entsprechend höhere Beiträge an die Pensionskassen vor.

Viele Pensionskassen kennen aber heute schon ein tieferes reglementarisches Rentenalter. Oft liegt dieses reglementarische Rentenalter zwischen 62 und 65, manchmal aber auch bei 60 oder sogar noch tiefer (z.B. 57). In solchen Fällen sind die Leistungen vorfinanziert, d.h. die Vorsorgepläne sind bewusst auf dieses tiefere Rentenalter ausgerichtet und sehen dementsprechend höhere Beiträge vor als die Kassen mit dem gesetzlichen Rentenalter gemäss BVG. Andere Kassen wenden ein flexibles Rentenalter an, kombiniert mit Rentenalter 65 oder tiefer. Sie verlangen in der Regel, dass eine bestimmte Beitragsdauer erfüllt ist, damit ein Rücktritt vor dem gesetzlichen oder dem normalen reglementarischen Rentenalter möglich ist. Wer in einer solchen Pensionskasse versichert ist, kann meistens heute schon vor dem normalen AHV-Alter in Pension gehen. Diese Personen sind in der Regel nicht auf eine ungekürzte AHV-Ruhestandsrente angewiesen.

Mit der Ruhestandsrente ab 62 soll nun gerade die Situation derjenigen Arbeitnehmenden verbessert werden, die diese Privilegien nicht haben. Denn gerade wer nur die minimalen gesetzlichen Leistungen der beruflichen Vorsorge oder reduzierte Leistungen (z.B. wegen Karriereunterbrüchen oder zu niedrigen Einkommen) erhält, oder wer gar keinen Anspruch

³⁶ Frauen müssen aber höhere Beiträge zahlen, sodass letztlich gleichviel Kapital geäufnet wird wie für Männer. Mindestens theoretisch. Praktisch sind nämlich viele Frauen gar nicht und viele nur zeitweise in der beruflichen Vorsorge versichert.

³⁷ Weil die aufgrund des Alterskapitals ermittelte Altersrente durchschnittlich über einen längeren Zeitraum ausbezahlt werden muss als bei Personen, die im ordentlichen Rentenalter pensioniert werden.

auf Pensionskassenleistungen hat, ist besonders auf eine ungekürzte AHV-Rente angewiesen – sonst liegt eine Pensionierung vor Alter 65 nicht drin.

Werden die Initiativen für ein flexibles Rentenalter angenommen, dann wird der Gesetzgeber voraussichtlich auch das BVG revidieren müssen. Sinnvollerweise wird er allen Pensionskassen vorschreiben, eine Frühpensionierung ab Alter 62 zu ermöglichen. Je nach Kasse wird dies allerdings wie bis anhin nicht ohne Rentenkürzung gehen.

11. Ist die Ruhestandsrente überhaupt durchführbar?

Die Gegner der Ruhestandsrente werfen uns vor, die Ruhestandsrente sei administrativ schwer durchführbar und führe zu Problemen.

Das ist ein Unsinn:

- Im Vergleich zu heute ist nur ein einziger zusätzlicher Nachweis nötig: derjenige, dass die antragstellende Person im Ruhestand ist, also keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt, oder dass der Erwerb ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr als das Anderthalbfache der AHV-Mindestrente beträgt. Für einen Teilruhestand wird es eine noch vom Gesetzgeber festzulegende Erwerbseinkommensgrenze geben. – Die Überprüfung dieser Angaben stellt die AHV-Ausgleichskassen tatsächlich vor eine neue Aufgabe – die sie aber ebenso meistern werden wie die bisherigen. Denn auch die vom Bundesrat in der 11. AHV-Revision vorgeschlagene Regelung des flexiblen Rentenalters setzt den Ruhestand oder Teilruhestand voraus. Und der Bundesrat erachtet dies als durchführbar: *„Dieser Nachweis kann mit einer Bestätigung des Arbeitgebers, mit einem Austrittszeugnis oder einem Kündigungsschreiben erbracht werden. Es kann nicht ein voller Beweis verlangt werden, eine Glaubhaftmachung muss genügen. Man wird ohnehin davon ausgehen, dass Personen, welche die Renten vorbeziehen, die Erwerbstätigkeit aufgeben, führt doch die Kombination von Erwerbseinkommen und Rentenbezug zu einer relativ starken steuerlichen Belastung.“*³⁸
- Die übrigen Modelle des flexiblen Rentenalters verlangen weitere zusätzliche Abklärungen (wie Vermögensverhältnisse, Ausgaben etc.), sind also schwerer durchführbar.
- Etwas schwieriger gestalten sich die Abklärungen bei Personen, die im Ausland wohnhaft sind. Die meisten Fälle betreffen aber EU-Staaten. Aufgrund der bilateralen Verträge müssen die EU-Staaten der Schweiz diesbezüglich behilflich sein.
- Natürlich besteht die Möglichkeit, dass die Anspruchsvoraussetzungen in einzelnen Fällen durch Verlagerung von Arbeit in die Schattenwirtschaft (Schwarzarbeit) umgangen werden. Das lässt sich nie hundertprozentig verhindern. Der Bundesrat geht jedoch davon aus, dass der Arbeitsmarkt für Personen der betroffenen Altersgruppe, die ihre Stelle aufgegeben haben, sowieso nur noch für Bagatellerwerbstätigkeiten offen steht, sich also dieser neuen Situation anpassen wird. Das Risiko ist mithin klein.

→ Die Ruhestandsrente gemäss den Initiativen für ein flexibles Rentenalter ist ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar.

³⁸ Zitat aus der Botschaft zur 11. AHV-Revision

12. Wie ist das Rentenalter bei unseren europäischen Nachbarn?

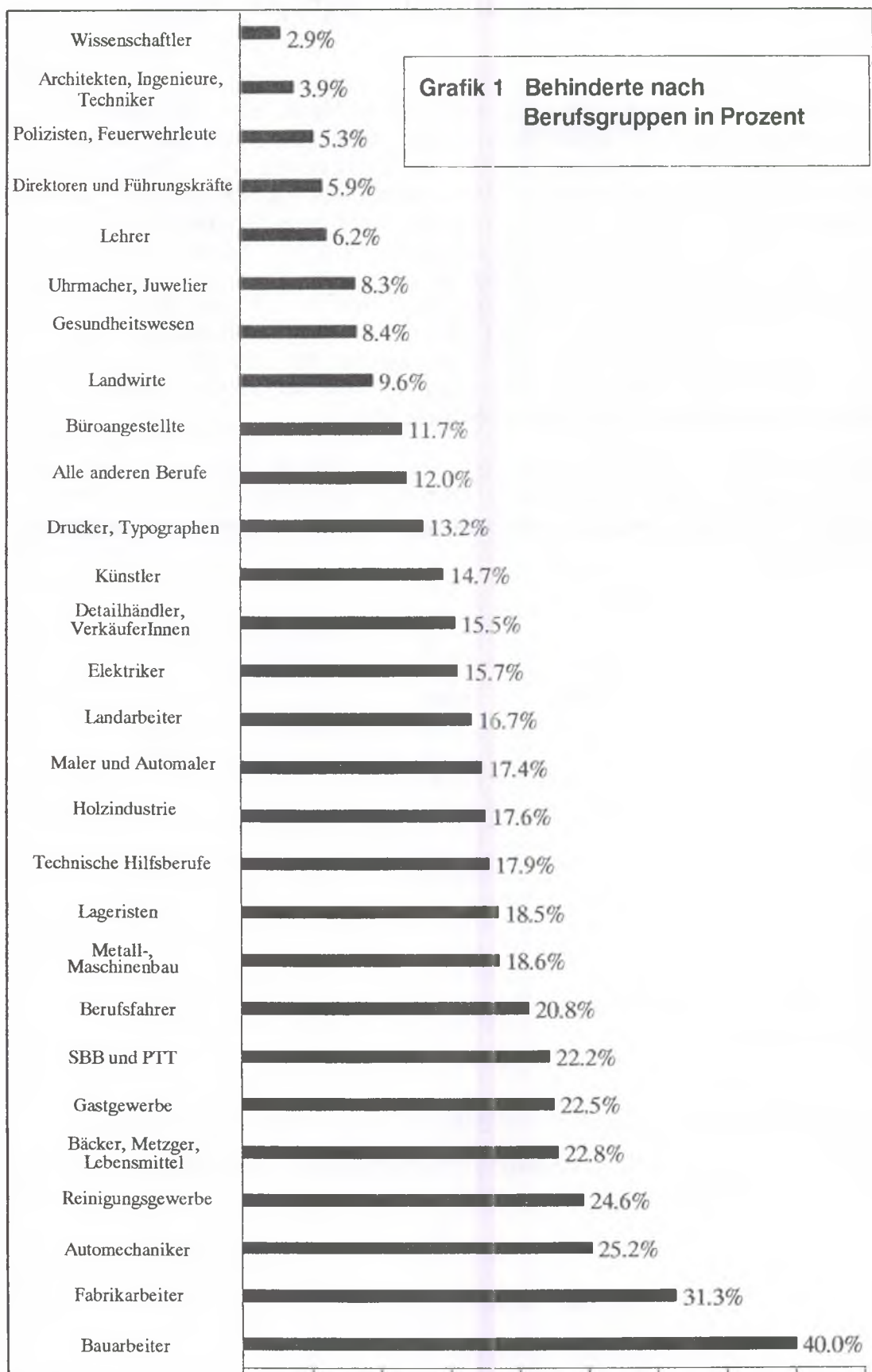
In vielen europäischen Ländern war bis vor kurzem ein tieferes Rentenalter üblich als in der Schweiz. Die meisten europäischen Länder haben in den letzten Jahren ihre Gesetze geändert und ein ordentliches Rentenalter eingeführt, das im Schnitt bei 65 Jahren liegt. Dieses gesetzliche Rentenalter ist aber nur ein Teil der Wirklichkeit: Sieht man genauer hin³⁹, dann erkennt man nämlich, dass in praktisch allen europäischen Ländern neben dem ordentlichen Rentenalter alternative „Ausstiegsmöglichkeiten“ bestehen, oft sogar mehrere gleichzeitig. So ist der Bezug der vollen Rente oft schon mit 60 Jahren (oder noch weniger) möglich. Arbeitslose, Kranke, Invalide, Angehörige bestimmter Berufe können mit voller Rente früher pensioniert werden. Ganze Branchen können mit GAV-Lösungen früher in Pension gehen. Diese Möglichkeiten werden auch genutzt. Die Erwerbsquoten der über 55-jährigen sind deshalb auch in allen diesen Ländern tiefer als in der Schweiz. Mit anderen Worten: nirgends in Europa wird so lange geschuftet wie in der Schweiz.

→ Die Einführung der Ruhestandsinitiative, wie die Initiativen für ein flexibles Rentenalter sie verlangen, wird die Schweiz beim Rentenalter endlich vom Sonderfall zum europäischen Normalfall machen. Wir werden endlich bekommen, was unsere europäischen Nachbarn schon längst haben.

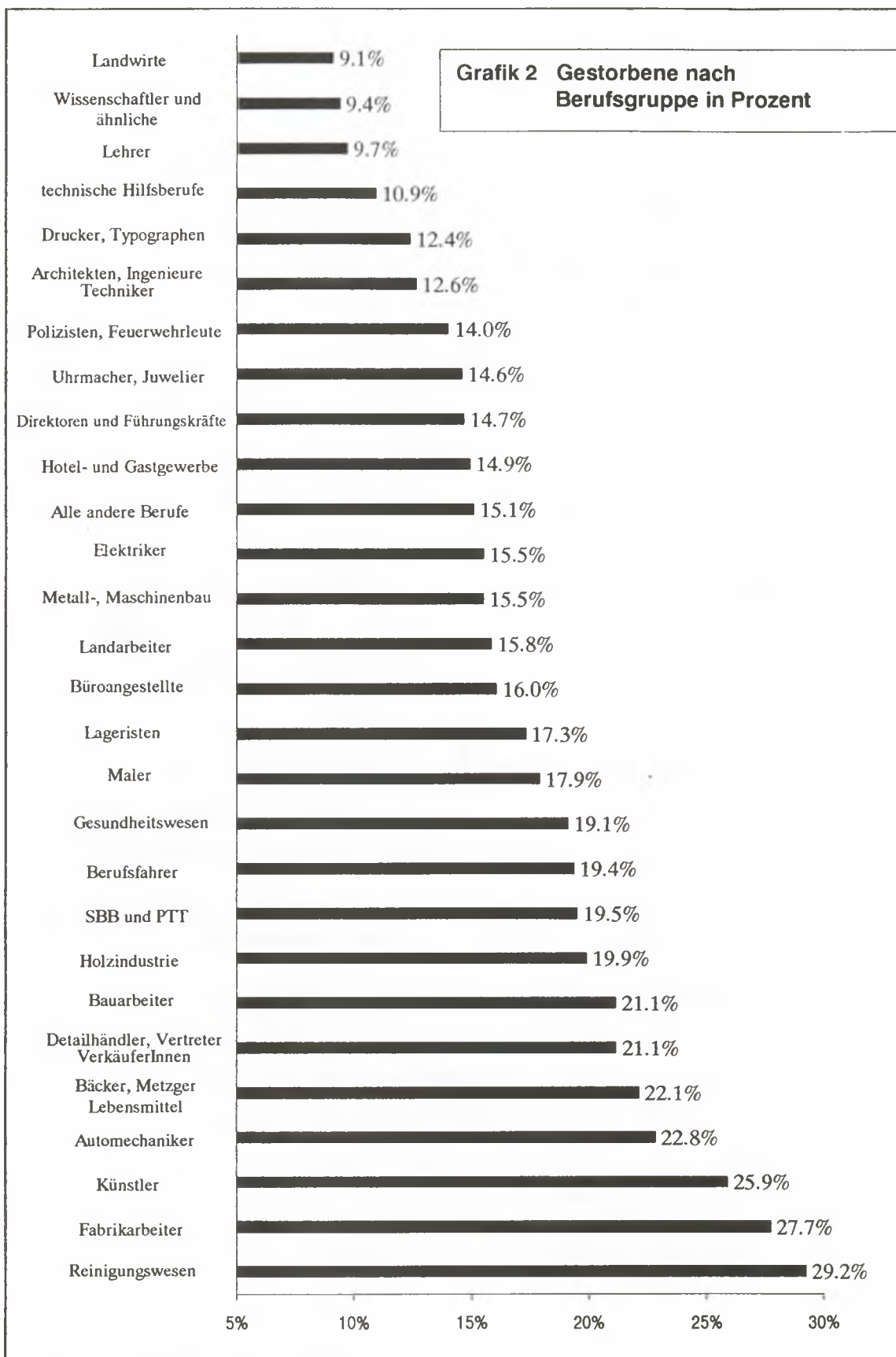
Anhänge

- Graphiken aus Studie Gubéran/Usel
- Text der beiden Initiativen
- ReferentInnenliste
- Kürzungen der AHV-Rente gemäss Botschaft des Bundesrates zur 11. AHV-Revision
- NeurentnerInnen 1999 nach massgebendem Durchschnittseinkommen: Tabellen aus Botschaft zur 11. AHV-Revision

³⁹ Eine detaillierte Zusammenstellung der Regelungen und der Erwerbsquoten ist auf Anfrage beim SGB erhältlich.

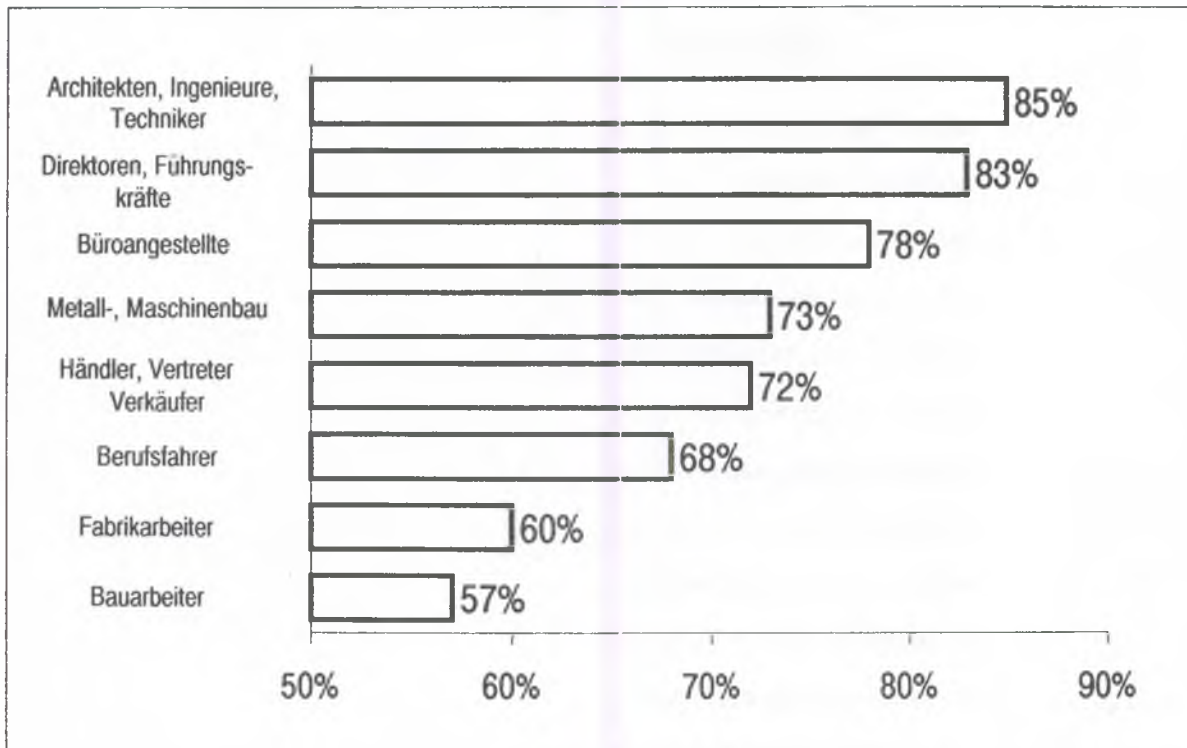


Quelle: Etienne Gubéran und Massimo Usel, „Mortalité prématurée et invalidité selon la profession et la classe sociale à Genève“, OCIRT, Genf, März 2000, s. auch Kapitel 2

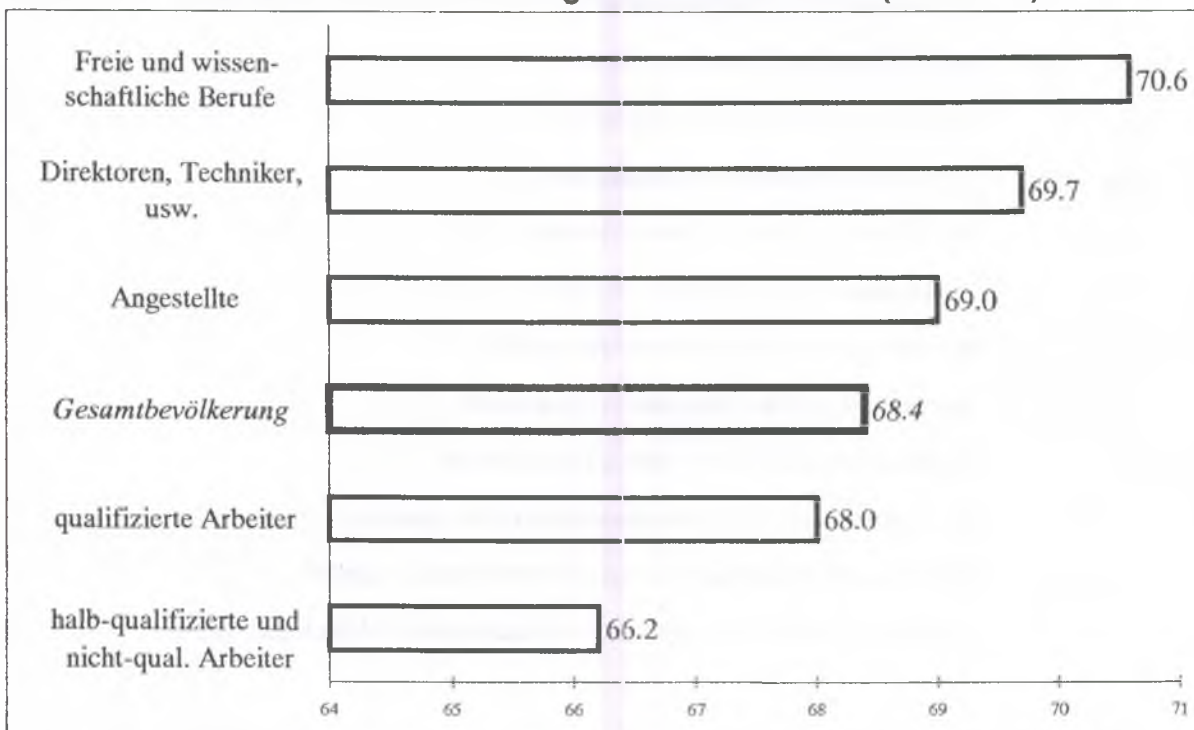


Quelle: Etienne Gubéran und Massimo Usel, „Mortalité prématurée et invalidité selon la profession et la classe sociale à Genève“, OCIRT, Gené, März 2000, s. auch Kapitel 2

Grafik 3 Nicht invalide Überlebende im Alter von 65 Jahren
 (8 berufliche Gruppen von mehr 200 Personen)



Grafik 4 Mittlere Lebenserwartung nach Berufsstatus (in Jahren)



Quelle: Etienne Gubéran und Massimo Usel, „Mortalité prématurée et invalidité selon la profession et la classe sociale à Genève“, OCIRT, Genf, März 2000. s. auch Kapitel 2

Eidgenössische Volksinitiative „für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen“

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34quater Abs. 2 sechster und siebter Satz (neu)

² ... Der Anspruch auf die Altersrente entsteht nach Vollendung des 62. Altersjahres, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder wenn das Erwerbseinkommen geringer ist als das Anderthalbfache der Mindestrente. Das Gesetz legt fest, ab welchem Alter der Rentenanspruch bedingungslos gilt. ...

Grüne

Eidgenössische Volksinitiative „für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann“

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34quater Abs. 8 (neu)

⁸ Altersrenten werden ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Bei Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 62. Altersjahr legt das Gesetz fest, wann der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen und unter bestimmten Bedingungen einen Vorbezug vorsehen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 23 (neu)

Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des Artikels 34quater Absatz 8 die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

ReferentInnenliste

Name und Vorname	Adresse	Tel. / Fax	D	F	ö	R	CH
Ammann Karin	KV ZUERICH Pelikanstrasse 18 8023 ZUERICH k.ammann@kvz.ch	TB (01) 211 33 22 FB (01) 221 09 13	x			X	
Barbezat Francis	SEV case postale 186 3000 BERNE 16 barbezat.f@sev-online.ch	TB (031) 357 57 57 FB (031) 357 57 58		X		X	
Baumann-Bieri Stephanie	Inselmatt 3262 Suberg sbaumann@sp-ps.ch	TP (032) 389 12 36 FP (032) 389 16 08	x		x	X	x
Brunner Christiane	SMUV/FTMH case postale 272 3000 BERNE 15	TB (031) 350 23 60 FB (031) 350 22 55	X	X	X	X	X
Chappuis Liliane	La Perrausaz 166 1727 Corpataux lchappuis@sp-ps.ch	TP (026) 411 19 18 FP (026) 411 20 36 TB (031) 301 20 91 FB (031) 301 01 04		x	x	x	
Chervet Marshall Denise	comedia Case postale 3001 BERNE chervet@comedia.ch	TB (031) 390 66 41 FB (031) 390 66 91		X		X	
Class Edi	SKV - Generalsekretär Hans- Huber Str. 4 8027 ZUERICH edi.class@skv.ch	TB (01) 283 45 80 FB (01) 283 45 65	x		x	X	
Dormond Marlyse	Av. Fontenailles 10 1007 LAUSANNE mdormond@sp-ps.ch	TP (021) 616 17 60 FP (021) 616 05 47 TB (021) 321 65 30 FB (021) 321 65 40		x	x	x	x
Ecoffey Eva	FTMH/SMUV Case postale 272 3000 BERN 15	TB (031) 350 21 11 FB (031) 350 22 55	X	X		X	
Erdös Susanne	SKV-Zentralsekretärin Hans- Huber Str. 4 8027 ZUERICH susanne.erdoes@skv.ch	TB (01) 283 45 76 FB (01) 283 45 70 TP (01) 462 36 86	x		x		X
Fehr Hans-Jürg	Pilatusstrasse 60 8203 SCHAFFHAUSEN hifehr@sp-ps.ch	TP (052) 624 56 29 FP (052) 624 34 71 TB (052) 625 11 86	x		x	x	

Name und Vorname	Adresse	Tel. / Fax	D	F	ö	R	CH
Fehr Jacqueline	Ackeretstr. 19 8400 WINTERTHUR jfehr@sp-ps.ch	TB (052) 224 09 01 FB (052) 224 08 99	x		x	x	
Garbani Valérie	Case postale 125 2004 NEUCHÂTEL 4 vgarbani@sp-ps.ch	TP (032) 725 65 58 TB (031) 329 69 61 FB (031) 329 69 70		x	x	x	
Gasser Edith	Kommunikation Alpenstrasse 127 3052 ZOLLIKOFEN	TB (031) 939 52 11 FB (031) 911 79 72	X		X	X	
Goll Christine	Schreinerstrasse 60 8006 ZUERICH cgoll@sp-ps.ch	TB (01) 291 15 67 FB (01) 291 15 66	x		x	x	x
Gross Jost	Schellenbergstr. 7 8535 Herdern jgross@sp-ps.ch	TP (052) 747 23 90 TB (071) 228 88 00 FB (071) 228 88 01	x		x	X	
Häberli Christoph	GBI Postfach 915 8021 ZUERICH cha@qbi.artemis.ch	TB (01) 295 15 15 FB (01) 291 15 49	X			X	
Holzner Myriam	Zentralsekretärin SP Frauen Spitalgasse 34 3001 Bern mholzner@sp-ps.ch	TB (031) 329 69 69 FB (031) 329 69 70	x		x	x	
Hubmann Vreni	Postfach 8042 ZUERICH vhubmann@sp-ps.ch	TP (01) 363 22 85 FP (01) 363 25 48	x		x	x	
Janiak Claude	Münsterplatz 10 4102 Binningen cjaniak@sp-ps.ch	TP (061) 421 95 62 FP (061) 421 95 63 TB (061) 421 05 95 FB (061) 421 25 60	x		x	x	
Leutenegger Oberholzer Susanne	Eptingerstrasse 20 4132 Muttenz sleutenegger@sp-ps.ch	TP (061) 462 22 11 TB (061) 925 64 48 FB (061) 925 69 43	x		x	X	x
Marti Peter	SMUV Postfach 272 3000 BERN 15	TB (031) 350 21 11 FB (031) 350 22 33	X			X	
Marti Urs	KV Chur Seilerbahnweg 8 7002 Chur kv-sks@spin.ch	TB (081) 252 65 65 FB (081) 252 05 44	x		x	X	
Maury Pasquier Liliane	Avenue de Crozet 2 1219 Châtelaine hmaury@sp-ps.ch	TB (022) 796 05 16 FB (022) 796 05 16		x	x	x	

Name und Vorname	Adresse	Tel. / Fax	D	F	ö	R	CH
Müller Hans	Föderativverband Postfach 3000 BERN 23	TB (031) 370 11 11 FB (031) 370 11 19	X			X	
Nova Colette	SGB Postfach 3000 Bern 23 nova@sgb.ch	TB (031) 372 42 57 FB (031) 371 08 37	X	X	X	X	X
Papis Jean-Pierre	Syndicat Communication Postfach 6 3000 BERNE 23	TB (031) 371 28 86 FB (031) 372 05 92		X		X	X
Pedrina Fabio	Via Stazione 6780 Aiolo fpedrina@sp-ps.ch	TB (091) 869 23 69 FB (091) 869 23 69		it	x	x	
Rennwald Jean-Claude	Case postale 140 2830 Correndlin icrennwald@sp-ps.ch	TP (032) 435 50 30 FP (032) 435 50 30 TB (031) 350 23 62		x	x	X	x
Rieger Andi	GBI/SIB Postfach 915 8021 ZUERICH ari@qbi.artemis.ch	TB (01) 295 15 15 FB (01) 295 17 99	X		X	X	X
Ruchti Hans Ueli	Gewerkschaft Kommunikation Oberdorfstrasse 32 3072 Ostermundigen Hansueli.Ruchti@syndicom.ch	TB (031) 939 52 11 FB (031) 939 52 62	X		X	X	X
Scheidegger-Ogi Kathrin	SMUV Case postale 272 3000 Berne 15	TB (031) 350 22 51 FB (031) 350 22 66	X		X	X	X
Schera Giordano	VSZB/VSZP Postfach 6 3000 BERNE 23	TB (031) 379 33 66 FB (031) 379 33 60	X	X it		X	
Schiavi Rita	GBI Nordwestschweiz Wollbacherstr. 1 4058 Basel	TP (061) 601 73 37 FP (061) 601 73 37	X		X	X	X
Schwarzer Robert	VHTL Postfach 8229 8036 ZUERICH robert.schwarzer@vhtl.ch	TB (01) 242 35 76 FB (01) 242 94 05	X		X	X	
Serge Gaillard	SGB Postfach 3000 Bern 23 gaillard@sgb.ch	TB (031) 371 56 66 FB (031) 371 08 37	X	X	X	X	X
Strahm Rudolf H.	Postfach 267 3000 Bern 15 strahm.gmbh@bluewin.ch	TP (031) 301 83 94 TB (031) 368 18 85 FB (031) 368 18 86	x		x	x	x

Name und Vorname	Adresse	Tel. / Fax	D	F	ö	R	CH
Stump Doris	Klosterparkgässli 8 5430 Wettingen dstump@sp-ps.ch	TP (056) 426 06 18 FP (056) 427 04 61	x		x	x	
Tanner Fabio	KV Bern Zieglerstrasse 20 3007 Bern	TB (031) 390 60 30 FB (031) 390 60 20	x		x		
Thanei Anita	Neudorfstr. 16 8050 ZUERICH athanei@sp-ps.ch	TP (01) 311 62 43 TB (01) 241 35 38 FB (01) 241 33 46	x		x	x	
Tschäppät Alexander	Merzenacker 70 3006 Bern atschaepaet@sp-ps.ch	TP (031) 941 07 00 FP (031) 941 07 01 TB (031) 634 34 21 FB (031) 634 33 00	x		x		x
Vollmer Peter	Münzrain 3 Postfach 3001 Bern pvollmer@sp-ps.ch	TP (031) 312 06 10 FP (031) 311 31 67 TB (031) 371 67 45 FB (031) 372 42 37	x		x		x
Wüthrich-Pelloli Urs	VPOD Basel-Stadt Postfach 532 4058 Basel wuethrich.pelloli@befree.ch	TB (061) 685 98 98 FB (061) 973 90 29	X		X	X	
Zimmermann René	SEV Postfach 186 3000 BERN 16 zimmermann.r@sev-online.ch	TB (031) 357 57 57 FB (031) 357 57 58	X		X	X	

TB = Telefon im Büro
 FB = Fax im Büro
 TP = Telefon privat

D = Deutsch;
F = français;
ö = öffentlich / officiel;
R = Region / région;
CH = ganze Schweiz / toute la Suisse

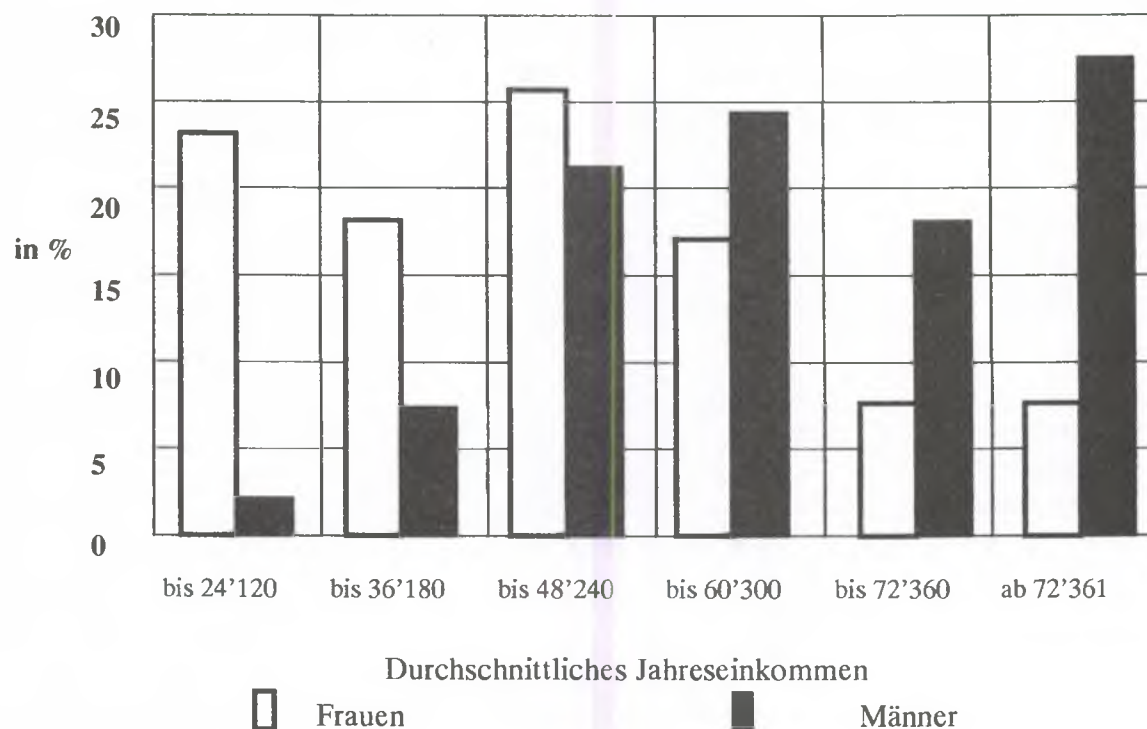
Massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen Männer und Frauen

(Neurentner/innen 1998)

(Auszug aus der Medienmitteilung des Bundesrates vom 6. April 1999)

Massgebl. Jahreseinkommen in Franken	Frauen		Männer	
	Anzahl	in%	Anzahl	in %
Bis 24'120.-	7'698	23,2	640	2,3
Von 24'121.- bis 36'180.-	6'205	18,7	2'061	7,4
Von 36'181.- bis 48'240.-	8'361	25,2	6'043	21,7
Von 48'241.- bis 60'300.-	5'607	16,9	6'851	24,6
Von 60'301.- bis 72'360.-	2'688	8,1	4'790	17,2
Ab 72'361.-	2'621	7,9	7'463	26,8
Total	33'180	100,0	27'848	100,0

Prozentanteile bei entsprechenden massgebenden Jahreseinkommen (Frauen/Männer)



Quelle: Rentenregister 1998 (Jahrgänge: Frauen 1935, Männer 1932)

Kürzungen der AHV-Rente gemäss Botschaft des Bundesrates zur 11. AHV-Revision

Tabelle 1: Vorbezug mit 62

Massgebendes jährliches AHV-Einkommen	ungekürzte AHV-Rente bei 65, in Fr.	Renten Kürzung bei Vorbezug mit 62, in %	Kürzung in Fr.	Gekürzte AHV-Rente, in Fr.	Rente Pensionskasse (gekürzt), in Fr.	Total Altersrenten, in Fr.
bis 12'060	1'005	6.6	66,30	938,70	0	938,70
24'120	1'266	8.6	108,90	1'157,10	0	1'157,10
36'180	1'528	10.5	160,40	1'367,60	296	1'663,60
48'240	1'688	12.6	212,70	1'475,30	591,70	2'067
60'300	1'849	14.7	271,80	1'577,20	887,50	2'464,70
72'360	2'010	16.8	337,70	1'672,30	1'183,30	2'855,60

Tabelle 2: Vorbezug mit 63

Massgebendes jährliches AHV-Einkommen	ungekürzte AHV-Rente bei 65, in Fr.	Renten Kürzung bei Vorbezug mit 63, in %	Kürzung in Fr.	Gekürzte AHV-Rente, in Fr.	Rente Pensionskasse (gekürzt), in Fr.	Total Altersrenten, in Fr.
bis 12'060	1'005	3.9	39,20	965,80	0	966
24'120	1'266	5.2	65,80	1'200,20	0	1'200,20
36'180	1'528	6.6	100,80	1'427,20	317	1'744,20
48'240	1'688	8	135	1'553	634,20	2'187,20
60'300	1'849	9.5	175,70	1'673,30	951,30	2'624,60
72'360	2'010	11	221,10	1'788,90	1'268,40	3'057,30

Tabelle 3: Vorbezug mit 64

Massgebendes jährliches AHV-Einkommen	ungekürzte AHV-Rente bei 65, in Fr.	Renten Kürzung bei Vorbezug mit 64, in %	Kürzung in Fr.	Gekürzte AHV-Rente, in Fr.	Rente Pensionskasse (gekürzt), in Fr.	Total Altersrenten, in Fr.
bis 12'060	1'005	1.7	17,10	987,90	0	987,90
24'120	1'266	2.4	30,40	1'235,60	0	1'235,60
36'180	1'528	3.1	47,40	1'480,60	339	1'819,60
48'240	1'688	3.8	64,10	1'623,90	678,20	2'302,10
60'300	1'849	4.6	85,10	1'763,90	1'017,30	2'781,20
72'360	2'010	5.4	108,50	1'901,50	1'356,30	3'257,80

Annahmen:

1. vollständige Beitragsdauer in AHV und BV
2. Umwandlungssatz BVG wie heute (7.2% bei Alter 65, 7.0% bei Alter 64, 6.8% bei Alter 63, 6.6% bei Alter 62); der Bundesrat hat vor, diese Sätze in der BVG-Revision zu senken
3. Leistungen gemäss BVG-Minimum

Es handelt sich immer um Monatsrenten und Kürzungen pro Monat

Die Tabellen zeigen, dass die Rentenkürzungen für Personen im unteren und mittleren Einkommensbereich schwer oder nicht zu verkraften sind.

Die Reihe SGB-Dokumentation. Bisher erschienen:

- 33 *Das Gleichstellungsgesetz in der Anwendung. Hinweise zur Anwendung und Auslegung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GlG). Dez. 1995.
- 34 Berufsbildung auf dem Prüfstand. März 1996
- 35 Die Teilrevision des Arbeitsgesetzes. Argumentarium zur Referendumsabstimmung, März 1996.
- 36 Vertragsverhandlungen 1995. März 1996.
- 37 Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 1995. Juli 1996.
- 38 Flexible Arbeitszeitmodelle unter der Lupe (Medienorientierung), Oktober 1996
- 39 Die Schweiz kann sich ein besseres Arbeitsgesetz leisten. Oktober 1996.
- 40 Dauerkrise : Fehlende Konjunkturpolitik oder mangelnde Wettbewerbsfähigkeit ? Oktober 1996.
- 41 Der Service public hat Zukunft. November 1996.
- 42 Die Krankenversicherung muss sozialer werden I Januar 1997.
- 43 Berufsbildung und Lehrstellenmangel - Probleme und Lösungsvorschläge. Februar 1997.
- 44 Die Arbeitszeit verkürzen und flexibler gestalten - Der Vernehmlassungsentwurf zu einer Volksinitiative. Februar 1997
- 45 Vertragsverhandlungen 1996 - Eine Übersicht aus dem Bereich der SGB-Gewerkschaften - März 1997
- 46 SGB-Reform – Szenarien zur Entwicklung der Mitgliederverbände, kantonalen Bünde und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. April 1997.
- 47 Nein zur Taggeldkürzung für Arbeitslose. Juni 1997.
- 48 Massenentlassungen und Betriebsübergänge – Die gesetzlichen Schutz- und Mitwirkungsregelungen. Juni 1997.
- 49 Einbussen in traditionellen Domänen, Erfolge in neuen Segmenten, Mitgliederentwicklung 1996. Juli 1997.
- 50 Ja zur PTT-Reform. Juli 1997.
- 51 Ökonomie ist Frauensache, Ergebnisse des 6. Frauenkongresses vom 23./24. Juni 1997. Juli 1997
- 52 Senkung des Nettoeinkommens der Arbeitslosen: Argumente gegen die systematische Kürzung der Arbeitslosen-Taggelder – Dokumentation zur Volksabstimmung 28.9.1997. August 1997.
- 53 Vertragsverhandlungen 1997, eine Übersicht aus dem Bereich der SGB Gewerkschaften. März 1998.
- 54 Gesundheit muss bezahlbar bleiben. März 1998.
- 55 Mehr Mitwirkung bringt besseren Schutz der Arbeitnehmenden. März 1998.
- 56 Ja zur Mutterschaftsversicherung. April 1998.
- 57 Sieben Jahre Wirtschaftskrise zehren an der Substanz. Mitgliederentwicklung 1997.
- 58 AHV statt arbeitslos. Argumente für die Rentenalter-Initiative und für Rentenalter 62. Juli 1998.
- 59 Service public: Die Gewerkschaften antworten. Oktober 1998
- 60 Der 50. Kongress des SGB – Positionspapiere und Resolutionen des SGB-Kongresses, Davos, 5.-7. November 1998. Dezember 1998.
- 61 Mutterschaftsversicherung JA
- 62 Arbeitszeit umverteilen. Februar 1999.
- 63 Generalstreik. Januar 1999.
- 64 Vertragsverhandlungen 1998. März 1999.
- 65 Nein zum Sozialabbau bei der Invalidenversicherung. April 1999
- 66 Für eine neue Bildungsoffensive. Juni 1999
- 67 „Kein Lohn unter 3'000 Franken!“ Kampagne gegen Tieflohne, Auftakt. Dezember 1999
- 68 Bilaterale Abkommen Schweiz-EU: Die Gewerkschaften sagen JA. Februar 2000
- 69 Vertragsverhandlungen 1999. März 2000.
- 70 Wende noch nicht geschafft. Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 1999. August 2000.
- 71 Kein Abbau in der AHV, eine gute Wirtschaftspolitik finanziert die AHV. September 2000

Nachbestellte Einzelnummern kosten Fr. 4.- pro Ex.; Nachbestellte umfangreiche (= *) Nummern (22, 31,33) kosten Fr. 8.-. Von vergriffenen Nummern kann eine Kopie geliefert werden.

Bestellitalon; einsenden an SGB, z.H. E. Pretto, E. Dupont, Postfach, 3000 Bern 23; Fax 031/ 371 08 37

Ich **abonniere** die Reihe Dokumentation des SGB:

- zusammen mit dem Pressedienst (Fr. 60.-/Jahr): []

- allein (Fr. 30.-/Jahr): []

Ich bestelle folgende Dokumentation:

Nr.	Anzahl Ex.
Nr.	Anzahl Ex.
Nr.	Anzahl Ex.

Name, Vorname:

Strasse:

Ort.....